

Anna Probst

Von: Christopher Hoffmann
Gesendet: Freitag, 13. Dezember 2024 14:10
An: Theresa Lösel
Betreff: WG: 2024.04734 Stellungnahme: Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 (1) bzw. § 2 (2) BauGB | Vorentwurf des Bebauungsplan "Windfeld Schönfeld West"
Anlagen: Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 (1) bzw. § 2 (2) BauGB | Vorentwurf des ... (515 KB); 2024.04734_Stellungnahme_GASCADE.pdf; GASCADE-Merkheft - Auflagen und Hinweise Stand Oktober 2021.pdf; Messschacht für Asphalteinbau.pdf; GASCADE_Merkblatt_SLW 60.pdf; 14_00_00_BL_03_41.pdf; 14_00_00_BL_04_01.pdf; 14_00_00_BL_04_02.pdf; 14_00_00_BL_04_03.pdf; 14_00_00_BL_04_04.pdf; 18_00_00_BL_03_37.pdf; 18_00_00_BL_04_01.pdf; 18_00_00_BL_04_02.pdf; 18_00_00_BL_04_03.pdf; 18_00_00_BL_04_04.pdf; 19_00_00_BL_03_37.pdf; 19_00_00_BL_04_01.pdf; 19_00_00_BL_04_02.pdf; 19_00_00_BL_04_03.pdf; 19_00_00_BL_04_04.pdf

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

fyi

Von: [REDACTED]@gascade.de > **Im Auftrag von** Leitungsauskunft GASCADE
Gesendet: Freitag, 13. Dezember 2024 13:48
An: Christopher Hoffmann <Hoffmann@4initia.de>
Betreff: 2024.04734 Stellungnahme: Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 (1) bzw. § 2 (2) BauGB | Vorentwurf des Bebauungsplan "Windfeld Schönfeld West"

Unser Aktenzeichen: 14.00.00.105.00019.24
Vorgangsnummer: 2024.04734

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte beachten Sie den Anhang dieser Email.
Vom zusätzlichen Postversand dieser Mitteilung sehen wir ab.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Anfragen zu Leitungsauskünften, Schachtgenehmigungen, TÖB-Beteiligungen etc. an die GASCADE Gastransport GmbH, SEFE Energy GmbH (Rechtsnachfolgerin der WINGAS GmbH) sowie NEL Gastransport GmbH ausschließlich über das kostenfreie BIL-Onlineportal unter

<https://portal.bil-leitungsauskunft.de>

einzuholen sind.

Bitte richten Sie daher Ihre zukünftigen Anfragen an die oben genannten Anlagenbetreiber, direkt an das BIL-Portal.

Mit freundlichen Grüßen

GASCADE Gastransport GmbH

Abt. GNL - Leitung te und - dokumentation

Tel.: +49 561 934-

E-Mail: leitungsauskunft@gascade.de

GASCADE Gastransport GmbH / Kölnische Straße 108-112 / 34119 Kassel, Deutschland

www.gascade.de / [GASCADE@LinkedIn](#)

Mit uns in die Wasserstoff-Zukunft:

[AquaDuctus](#)

[Flow - making hydrogen happen](#)



Welche personenbezogenen Daten unsererseits nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen erhoben und verarbeitet werden, können Sie unserer Datenschutzinformation nach Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) entnehmen. Diese finden Sie im Internet unter <https://www.gascade.de/datenschutz>.

GASCADE Gastransport GmbH

Sitz der Gesellschaft: Kassel, Deutschland

Handelsregister: Amtsgericht Kassel, HRB 13752

Geschäftsführer: Dr. Christoph-Sweder von dem Bussche-Hünnefeld, Ulrich Benterbusch

Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Christian Ohlms

4initia GmbH
Herr Hoffmann
Reinhardtstr. 29
10117 Berlin



per E-Mail an: hoffmann@4initia.de

[REDACTED]

Tel. +49 561 934- [REDACTED]

DBa / 2024.04734

Kassel, 13.12.2024

Leitungsrechte und -dokumentation

Leitungsauskunft@gascade.de

BIL Nr.:

Bebauungsplan „Windfeld Schöfeld West“ der Gemeinde Schöfeld
- Ihr Schreiben vom 21.11.2024 -
Unser Aktenzeichen: 14.00.00.105.00019.24
Vorgangsnummer: 2024.04734

Sehr geehrter Herr Hoffmann,

wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben.

Wir, GASCADE Gastransport GmbH, antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber SEFE Energy GmbH (Rechtsnachfolgerin der WINGAS GmbH) sowie NEL Gastransport GmbH. Die vorgenannten Anlagenbetreiber, deren Anlagen von Ihrer Maßnahme zum gegenwärtigen Zeitpunkt betroffen sind, werden in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

Zur Vereinfachung benennen wir unsere nachfolgend genannten Anlagen so weit möglich im weiteren Schreiben nicht einzeln, sondern allgemein als Anlagen. Als unsere Anlagen bezeichnen wir die Gesamtheit der zu schützenden Erdgashochdruckleitungen, LWL-Kabel und Begleitkabel.

Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass von der o. g. Maßnahme unsere nachfolgend aufgeführten Anlagen betroffen sind:

lfd. Nr.	Typ	Name	DN	MOP (bar)	Schutzstreifen in m (Anlage mittig)	Netzbetreiber
1	Erdgasleitung	Fernleitung EUGAL Strang 1	1400	100,00	12,00	GASCADE Gastransport GmbH
2	Erdgasleitung	Fernleitung OPAL	1400	100,00	10,00	GASCADE Gastransport GmbH
3	Erdgasleitung	Fernleitung EUGAL Strang 2	1400	100,00	12,00	GASCADE Gastransport GmbH
4	LWL Trasse	LWL Kabel			1,00	SEFE Energy GmbH

Zuständiger Pipelineservice:

PLS GNO (Nord) Lubmin, Telefon: +49 38354 1793-██████, Mobil: +49 ██████
E-Mail: ██████@gascade.de

Die Lage unserer Anlagen ist den beigefügten Bestandsplänen, Blatt 03.41/E, 04.01/D bis 04.04/E (OPAL), 03.37/A, 04.01/C bis 04.04/B (EUGAL 1) sowie 03.37/A, 04.01/B bis 04.04/A (EUGAL 2), zu entnehmen. Zwischen der örtlichen Lage der Anlagen und der Darstellung im Bestandsplan können Abweichungen bestehen. Der Höhenplan bezieht sich auf den Zeitpunkt der Verlegung unserer Anlagen. Später vorgenommene Niveauänderungen sind **nicht** berücksichtigt. **In Absprache mit unserem Pipeline-Service ist die Lage unserer Anlagen durch Suchschachtungen zu prüfen.** Die Kosten gehen zu Lasten des Verursachers.

Unsere Anlagen befinden sich in der Mitte eines dinglich gesicherten Schutzstreifens. Unmittelbar neben der Erdgashochdruckleitung, welche kathodisch gegen Korrosion geschützt ist, befinden sich Fernmeldekabel in Rohrscheitelhöhe.

Zu Ihrer Information fügen wir unsere „Auflagen und Hinweise zum Schutz unserer Erdgashochdruckleitungen“ bei. Dieses Merkheft findet bei unseren v. g. Anlagen Anwendung.

- Grundsätzlich müssen Windenergieanlagen (WEA) mindestens folgende lichte Abstände zu unseren Anlagen einhalten: vom Mastfuß mind. 35 m und vom Fundament mind. 10 m. Die Erdungseinrichtungen von WEA müssen einen lichten Abstand von mind. 2,0 m zu unseren Anlagen einhalten, dürfen aber nicht innerhalb des Schutzstreifens angelegt werden. Eine Überbauung des Schutzstreifens ist grundsätzlich nicht zulässig.

Bezüglich unserer Abstandsforderungen verweisen wir auf das Generalgutachten „Windgutachten in Nähe von Schutzobjekten – Bestimmung von Mindestabständen“ von Dr.-Ing. Veenker GmbH, welches unter <https://www.veenkerghmbh.de/projekte/windenergieanlagen-generalgutachten/> als Download zur Verfügung steht.

- Es unbedingt erforderlich, dass wir an den genehmigungsrechtlichen Verfahren (z. B. gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG) für die Errichtung und den Betrieb von WEA beteiligt werden.
- Zusätzlich sind wir bei den Planungen und Bauausführungen zur Verlegung von Erdkabel zu beteiligen.
- Zur Errichtung der WEA müssen die jeweiligen Krananlagen außerhalb unseres Schutzstreifens positioniert werden. Dies gilt entsprechend bei Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten sowie bei einer Demontage der WEA.
- Im Bereich unserer Anlagen ist die Errichtung jeglicher Schächte und Armaturen grundsätzlich außerhalb unserer Schutzstreifen auszuführen.
- Im Bereich einer Parallelführung, bei offener Bauweise, ist eine Kabelverlegung grundsätzlich außerhalb unseres Schutzstreifens vorzunehmen. Eine Überlappung der Schutzstreifen darf grundsätzlich nicht erfolgen.

Um die Erdüberdeckung und die Lage unserer Anlagen nicht zu beeinträchtigen, müssen erforderlichenfalls die Grubenwände Ihrer Baumaßnahme gegen Abrutschen etc. durch entsprechende Maßnahmen gesichert werden. Die Art dieser Sicherungsmaßnahmen hat in Abstimmung mit unserem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort zu erfolgen.

- Im Kreuzungsbereich unserer Anlagen sind Kabel in offener Bauweise zu verlegen, wobei der Einsatz einer Grabenfräse oder eines Kabelpfluges nicht zulässig ist. Ein lichter Abstand zu unseren Anlagen von mind. 0,40 m ist einzuhalten. Die Kreuzung sollte möglichst rechtwinklig erfolgen. Die vorgefundene Lage des rohrbegleitenden Fernmeldekabels darf ohne unsere Zustimmung nicht verändert werden.

Kreuzende Kabel sind in einem Schutzrohr zu verlegen. Diese Schutzmaßnahme muss mind. 1,0 m rechts und links über unser Leitungsrohr hinausragen.

Wir weisen darauf hin, dass Erdungsbänder nicht über unsere Anlagen verlegt werden dürfen.

Wird unser Leitungsrohr im Bereich Ihrer Baumaßnahme freigelegt, sind unser Fernmeldekabel und unser Leitungsrohr wie auch die Rohrisolierung vor Beeinträchtigungen und Beschädigungen durch entsprechende Maßnahmen zu schützen. Die Art der Sicherungsmaßnahmen hat in Abstimmung mit unserem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort zu erfolgen.

Bei einer Unterquerung unserer Anlagen ist zu beachten, dass das Erdreich unter unseren Anlagen bei der Verfüllung des Rohrgrabens in Handarbeit verdichtet wird. Dabei ist darauf zu achten, dass die Bodenfestigkeit den alten Zustand wieder erhält, welchen sie vor Ihrer Baumaßnahme hatte.

Direkt über unseren Anlagen darf nur statisch verdichtet werden. Verdichtungsarbeiten dürfen nur dann maschinell erfolgen, wenn über dem Leitungsrohr ein Erddolster von 0,3 m eingebracht worden ist. Die Weiterverdichtung hat lagenweise zu erfolgen. In Abhängigkeit von der Leitungsüberdeckung können Vibrationsplatten zur Bodenverdichtung eingebracht werden, wenn deren Erregerkraft pro Aufstandsfläche (N/cm²) folgende Werte nicht überschreitet:

ab 0,3 m Leitungsüberdeckung	8,5 N/cm ²
ab 0,6 m Leitungsüberdeckung	13,5 N/cm ²

- Bei einer grabenlosen Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Kabeln ist ein lichter Abstand von mind. 5,0 m zu unseren Anlagen einzuhalten. Dies gilt für Kreuzungen und Parallelführungen.

Dem GASCADE-Verantwortlichen ist vor Ort das vorgesehene Verfahren vor Durchführung rechtzeitig vorzustellen. Vorzugsweise ist die Bohrung mit dem Bohrverfahren Para Track 1 oder 2 bzw. mit Kreiselkompass durchzuführen.

Grundsätzlich sind Start- und Zielgruben außerhalb unseres Schutzstreifens anzulegen. Die Startgrube muss die sein, welche unseren Anlagen am nächsten ist. Die Grubenwände müssen im Nahbereich zum Schutzstreifen gegen Abrutschen etc. durch entsprechende Maßnahmen gesichert werden. Die Art dieser Sicherungsmaßnahmen hat in Abstimmung mit unserem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort zu erfolgen.

Unser Pipeline-Service wird während der gesamten Baumaßnahme die Betriebssicherheit unserer Anlagen überwachen. Zusätzlich müssen Sie uns durch ein Messprotokoll nachweisen, dass Sie während des Bohrvorgangs eine ständige Kontrolle über den Bohrkopf und dessen Verlauf haben. Eine Kopie des Messprotokolls ist unserem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort auszuhändigen.

- Wir weisen Sie an dieser Stelle bereits auf Folgendes hin: Wenn der kathodische Korrosionsschutz unserer Anlagen durch die Verlegung des Kabels beeinträchtigt wird, so behalten wir uns vor, die Kosten für nachträgliche Schutzmaßnahmen an unseren Anlagen dem Verursacher in Rechnung zu stellen.
- Nach Beendigung der Bauarbeiten Ihres Projektes sind uns unaufgefordert Einmessungsunterlagen für die Kreuzungs- und Parallelbereiche zur Verfügung zu stellen. Aus diesen müssen genaue Angaben zur Lage und Höhe (Verlegetiefe) sowie die technischen Daten zu Ihrem Projekt zu entnehmen sein.
- Ein lichter Mindestabstand von 1,50 m zwischen Oberkante Rohrscheitel und Oberkante Fahrbahn darf nicht unterschritten werden. Für den Aufbau ist unser Merkblatt „Straßenaufbau für SLW 60“ als Mindestanforderung zu berücksichtigen.

Im Parallelverlauf zu unseren Anlagen müssen Straßen und Zufahrten außerhalb unserer Schutzstreifen angelegt werden.

Im Bereich unserer Anlagen ist grundsätzlich unter die Tragschicht aus gebrochenem Material ein Geotextil GRK 4 (Vliesstoffe - mind. 250 g/m²) in ausreichenden Abmessungen einzubringen.

Erforderlichenfalls müssen Messschächte im Bereich der geschlossenen Fahrbahndecke installiert werden. Die Anzahl und Position ist mit einem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort abzustimmen.

- Die erforderliche Zuwegung kann sich erfahrungsgemäß auch außerhalb von Änderungsbereichen für die Windenergiegewinnung befinden. Dadurch kann eine Betroffenheit unserer Anlagen entstehen. Eine Abstimmung ist unbedingt erforderlich.

Eine konkrete Auskunft über die Art und Größe der zum Einsatz kommenden Bau- und Transportfahrzeuge, die über unsere Anlagen auch im Bereich der vorhandenen Wege fahren werden, sind uns zur Stellungnahme vorzulegen.

- Der Schutzstreifen ist grundsätzlich von Pflanzenwuchs, der die Sicherheit der Anlagen beeinträchtigen kann, freizuhalten. Dazu zählen Bäume, Hecken sowie Sträucher.

Für Kompensationsmaßnahmen muss sichergestellt sein, dass diese unsere Anlagen nicht beeinträchtigen und nicht im Schutzstreifen unserer Anlagen stattfinden werden. Sollten Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind uns diese ebenfalls mit entsprechenden Planunterlagen zur Stellungnahme vorzulegen.

- Zum Zwecke von behördlich vorgeschriebenen Kontrollen sowie für Instandhaltungsmaßnahmen, Intensivmessungen etc. muss die Zugänglichkeit unserer Anlagen für GASCADE auch für die Zukunft jederzeit gewährleistet bleiben.

Dies gilt entsprechend für die notwendige Beseitigung des Bewuchses mit Maschineneinsatz innerhalb unseres Schutzstreifens. Zum Schutz unserer Anlagen führen wir im mehrjährigen Abstand turnusmäßig eine entsprechende Pflege des Schutzstreifens durch, da Baum- und Gehölzbewuchs die Anlagen beschädigen kann.

- Im Bereich zu Ihrer Maßnahme können sich Markierungspfähle (tlw. mit Messeinrichtung) der GASCADE befinden. Diese sind vor Beginn der Maßnahme unter Aufsicht unseres Pipeline-Service zu sichern.



Seite 5 von 5, Az: 14.00.00.105.00019.24, 13.12.2024
Bebauungsplan „Windfeld Schönfeld West“ der Gemeinde Schönfeld

- Das Befahren und Überqueren unseres Schutzstreifens mit schweren Baufahrzeugen außerhalb der Verkehrsflächen ist nur an besonders geschützten Stellen (z. B. mit Baggermatten) und in Abstimmung mit einem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort erlaubt.
- Wir weisen Sie darauf hin, dass entlang unserer Anlagen teilweise Drainagen verlegt wurden. Diese Drainagen und deren Funktion müssen erhalten bleiben.

Dies ist **keine** Zustimmung zu Baumaßnahmen oder anderen Veränderungen im Bereich unserer Anlagen. Solche Maßnahmen sind der GASCADE Gastransport GmbH, Abt. GNL, durch eine gesonderte Anfrage zur Stellungnahme vorzustellen.

Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.

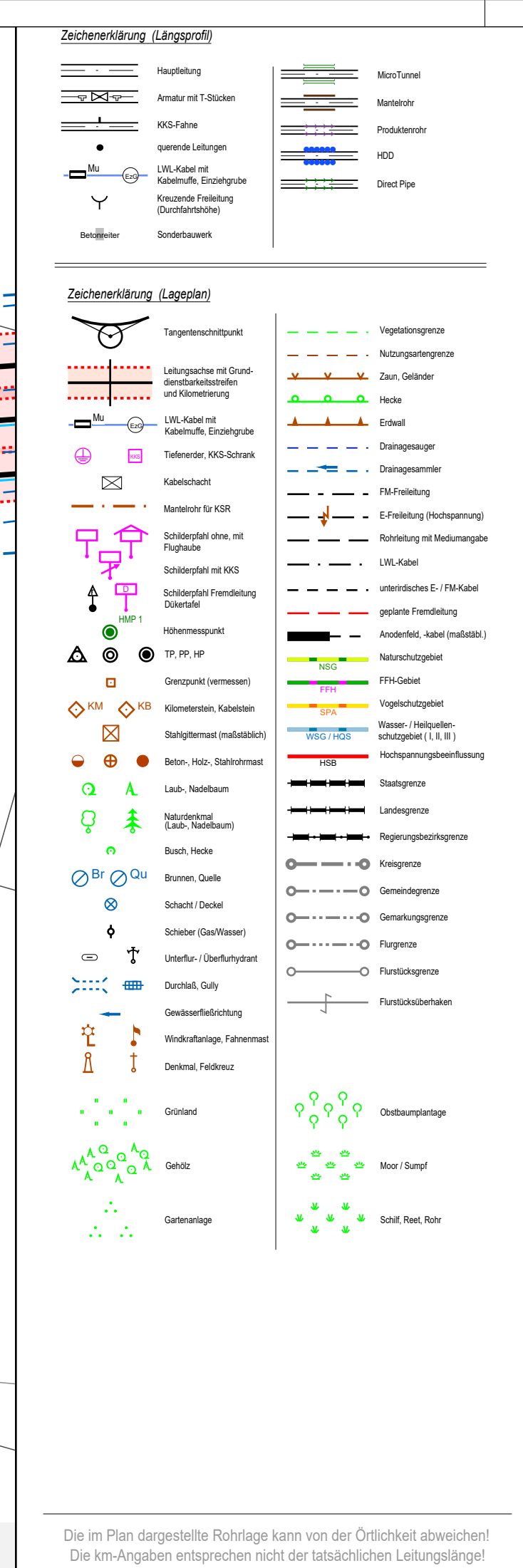
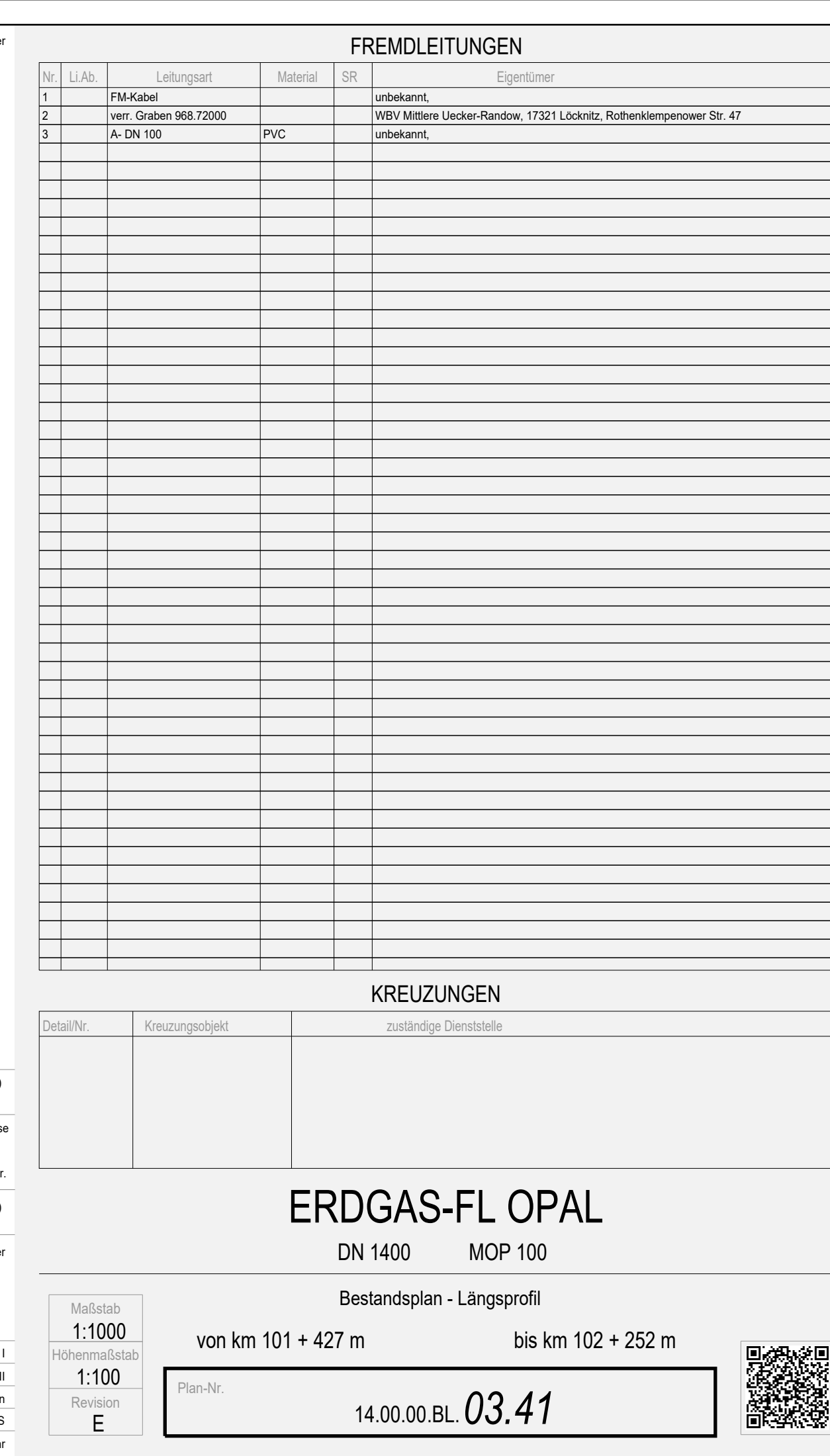
Mit freundlichen Grüßen

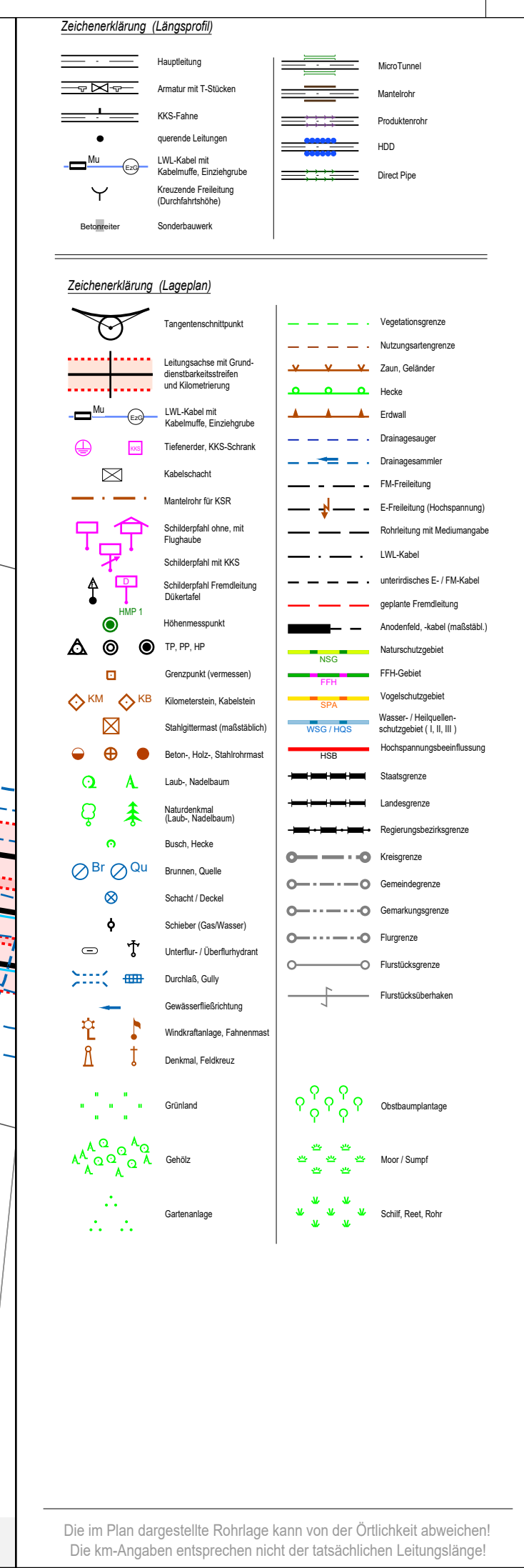
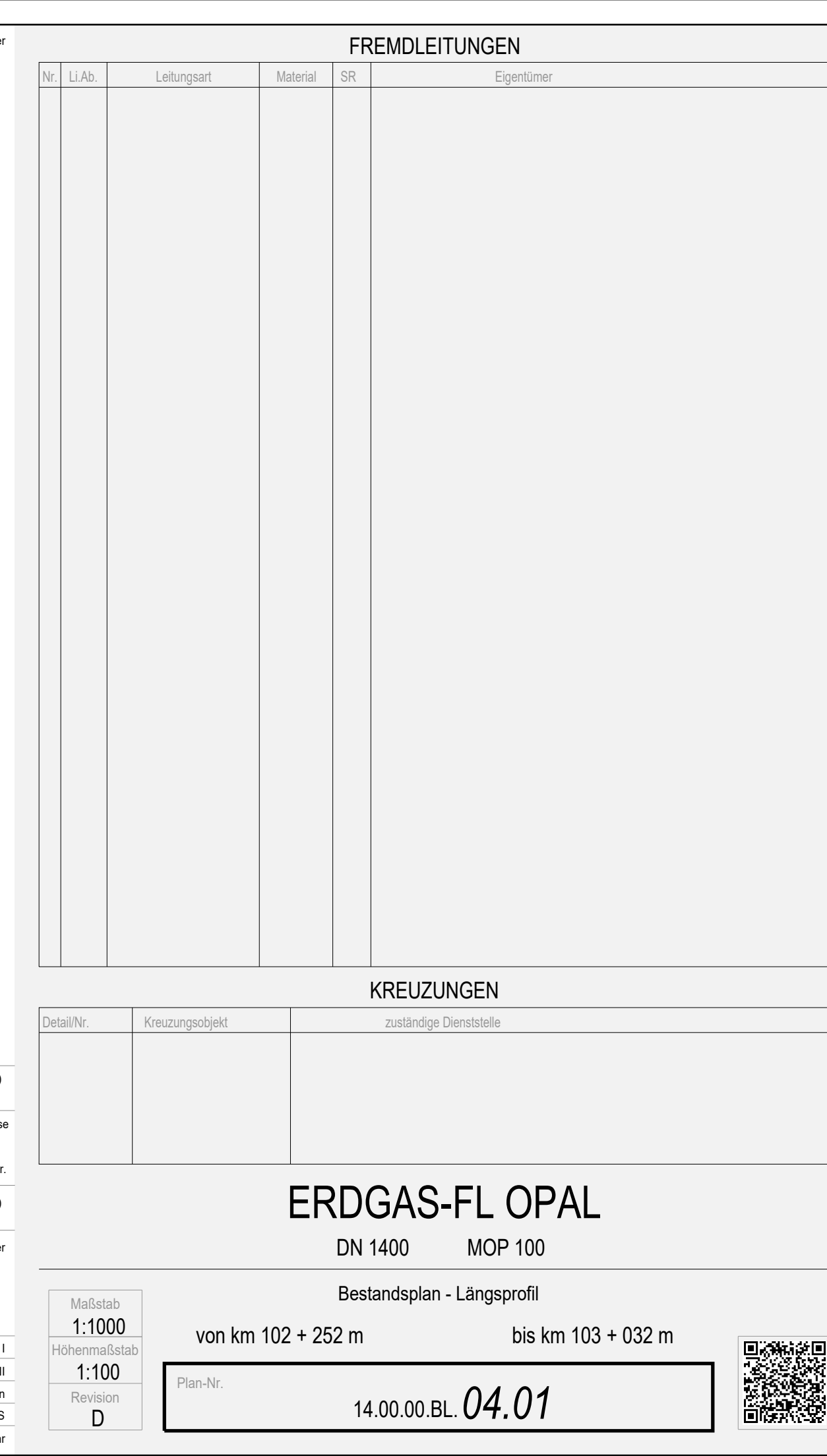
GASCADE Gastransport GmbH
Leitungsrechte und -dokumentation

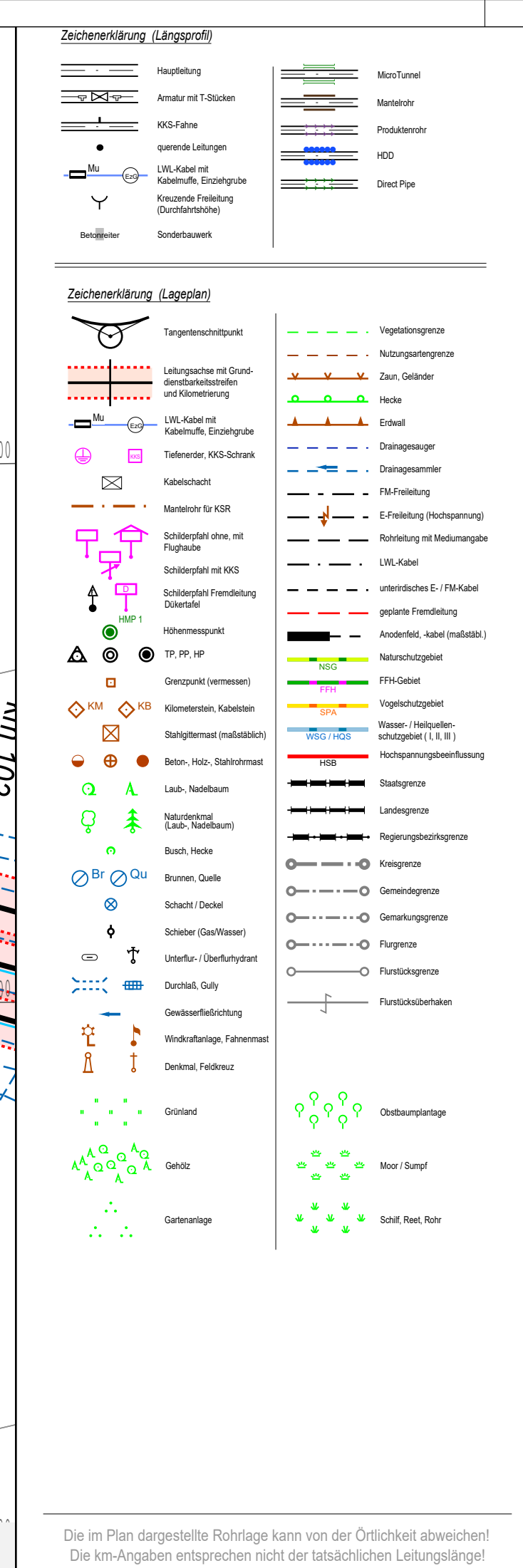


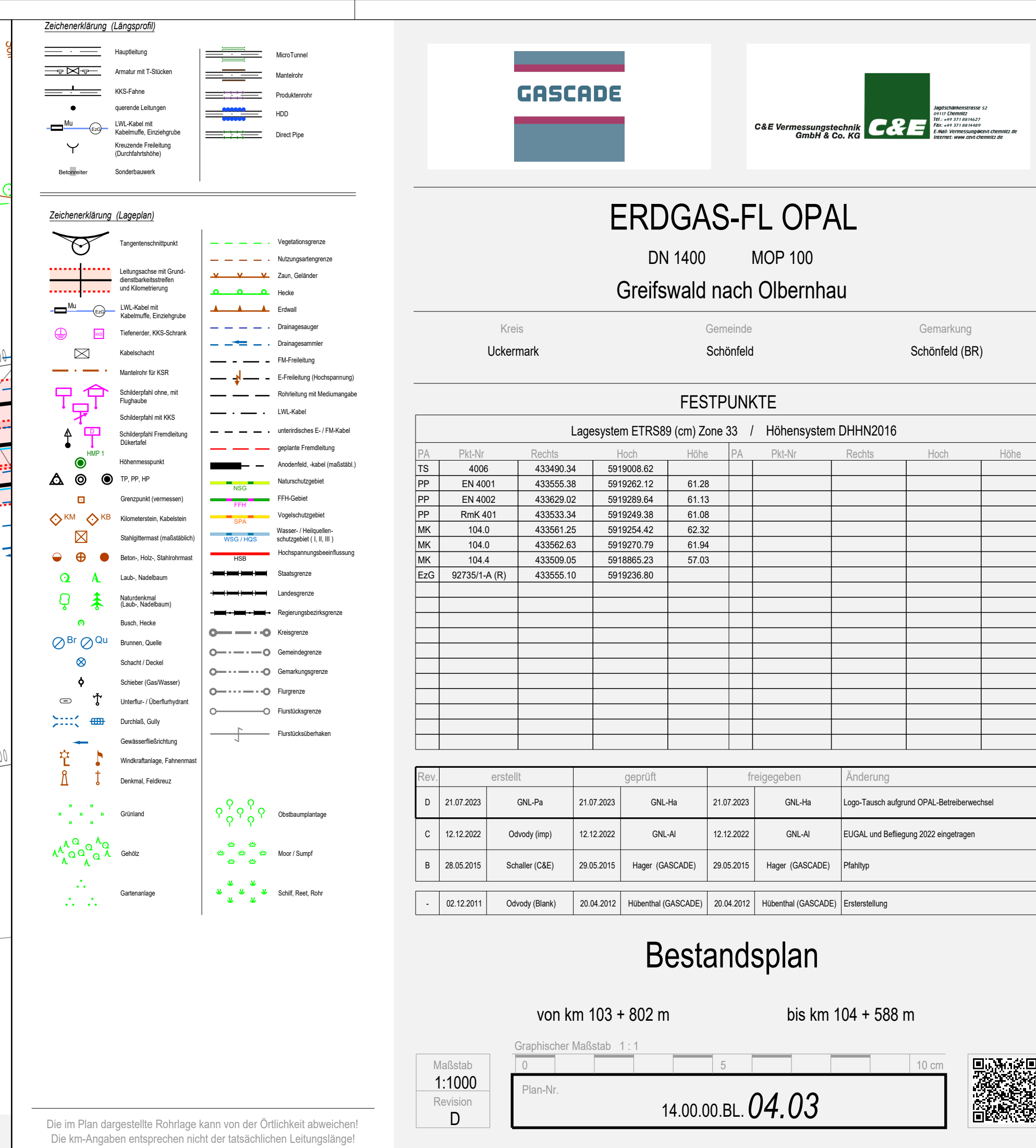
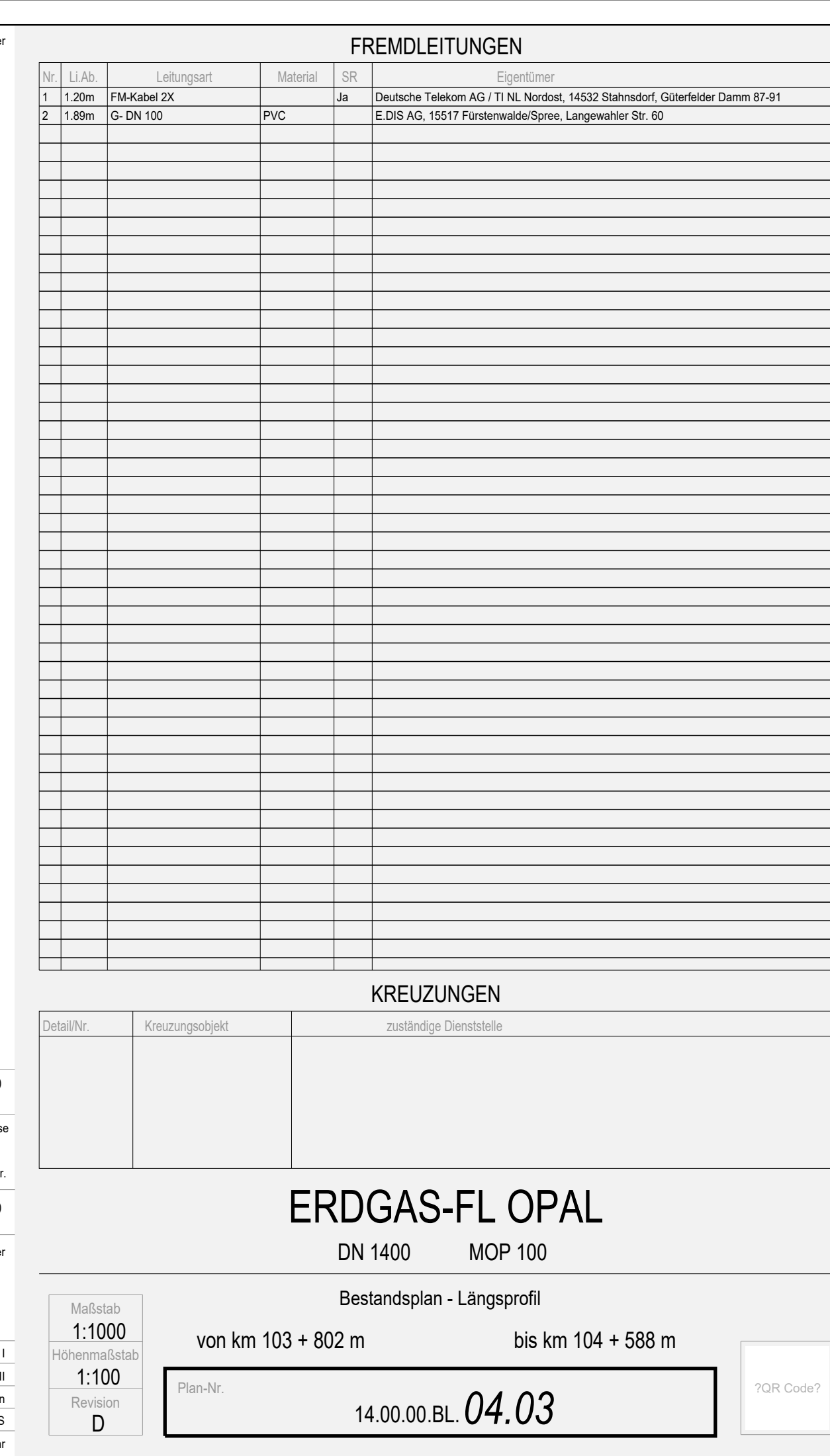
Anlage

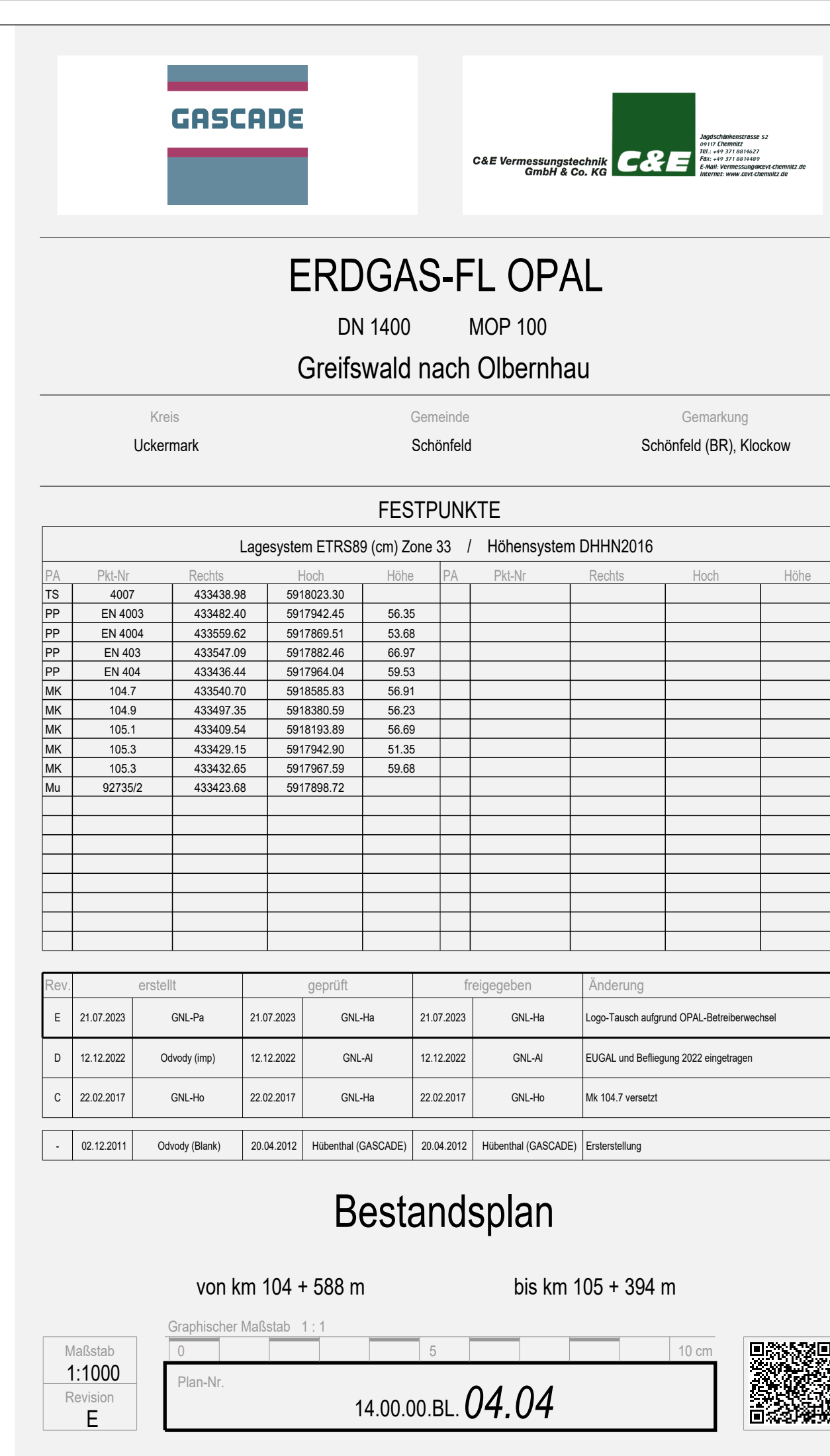
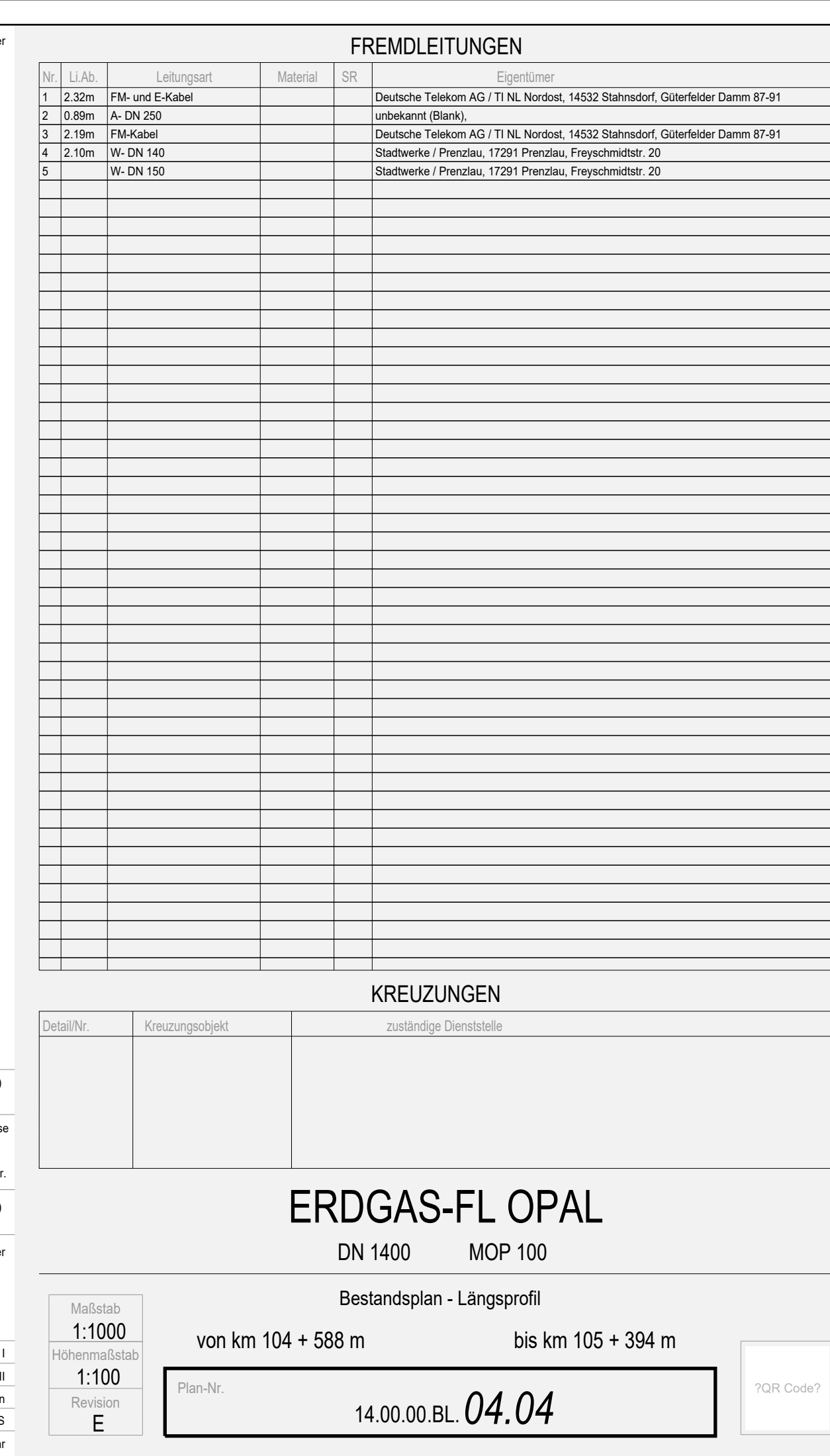
Welche personenbezogenen Daten unsererseits nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen erhoben und verarbeitet werden, können Sie unserer Datenschutzhinweisung nach Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) entnehmen. Diese finden Sie im Internet unter <https://www.gascade.de/datenschutz>.

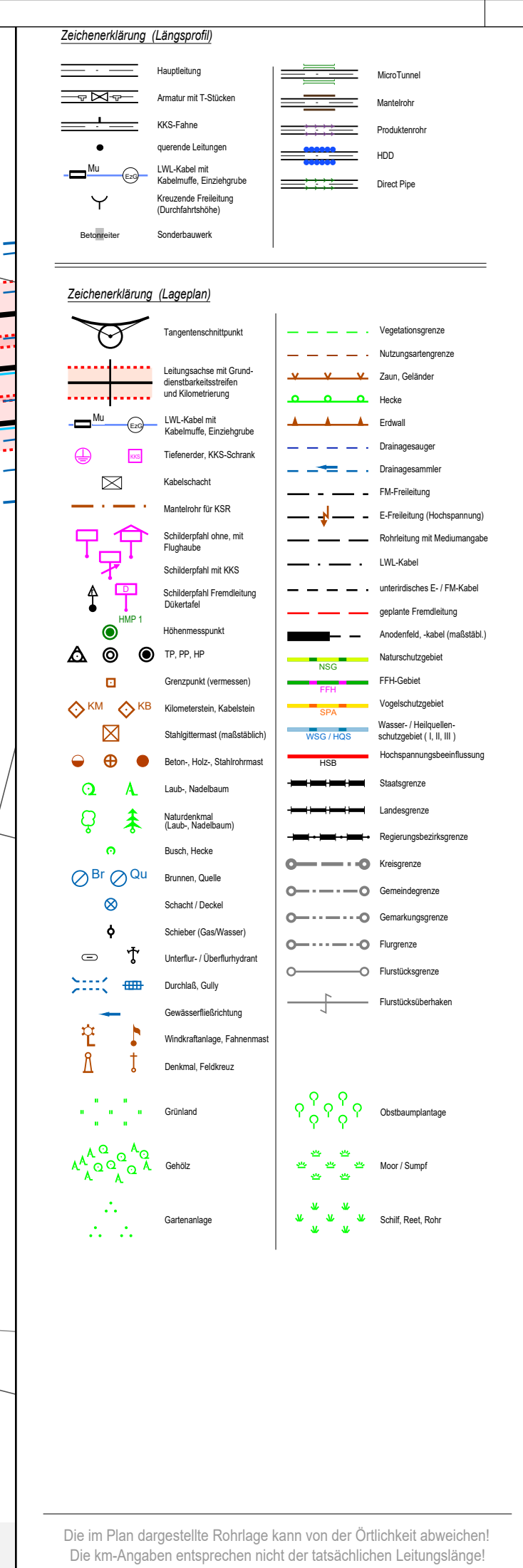
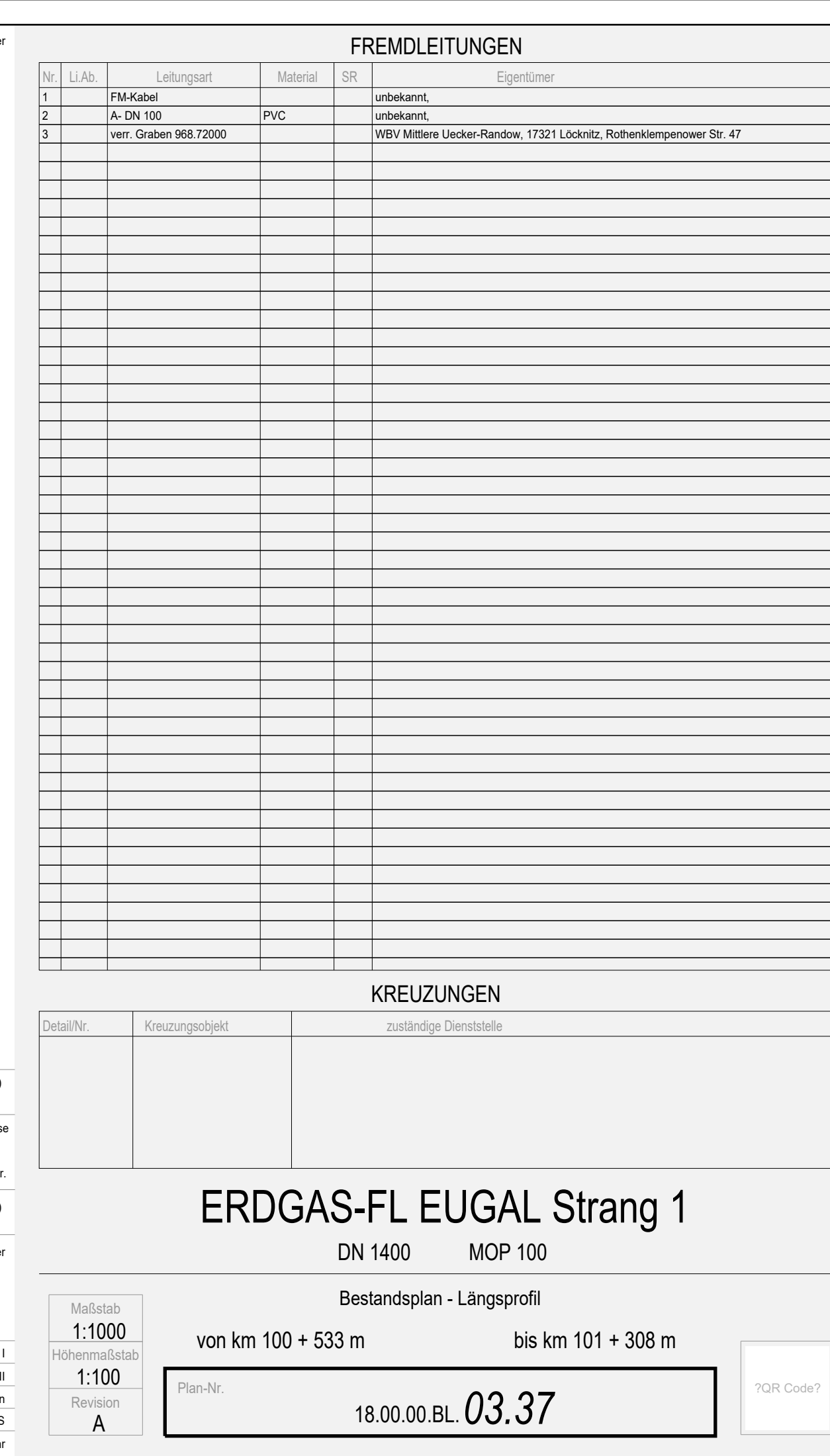


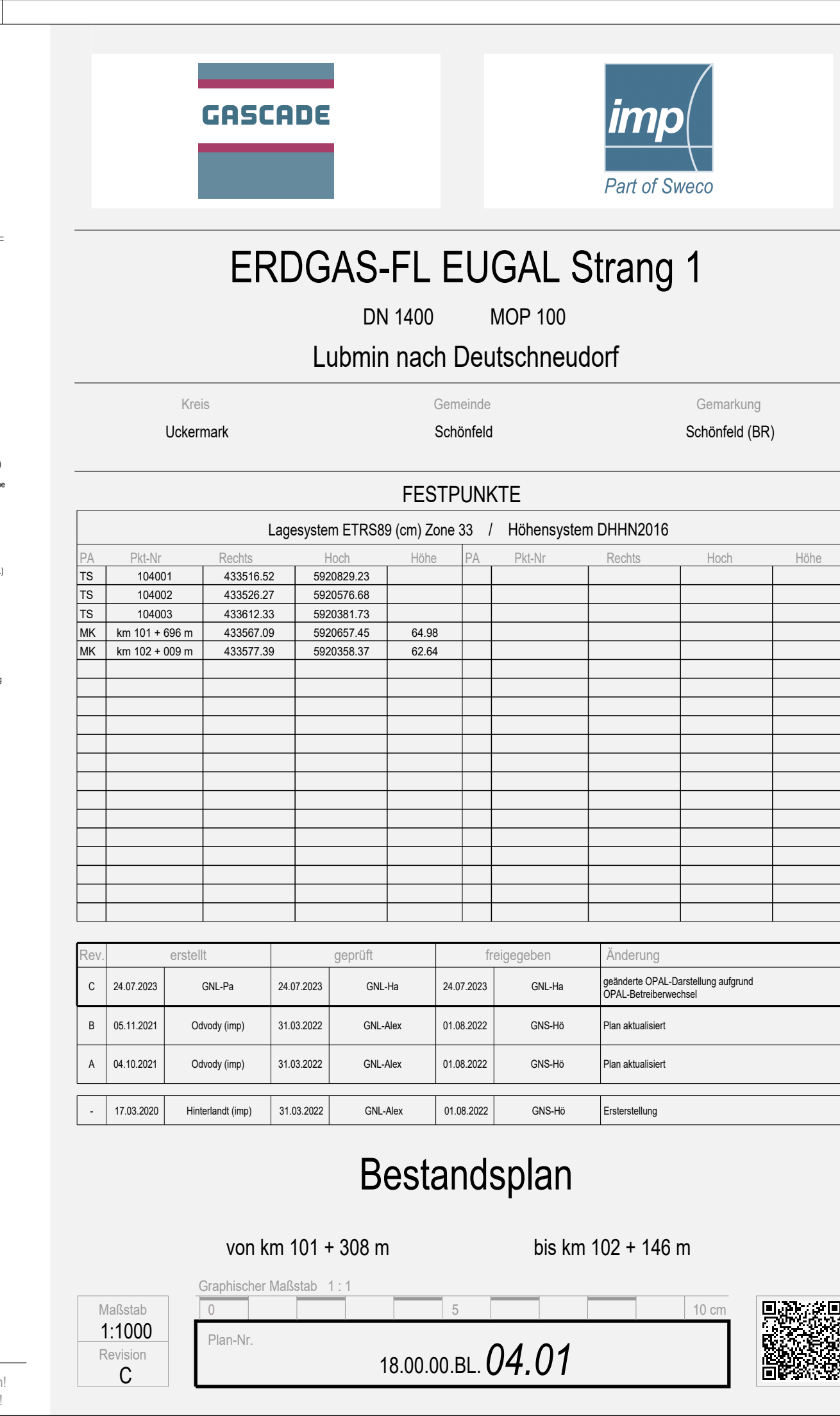
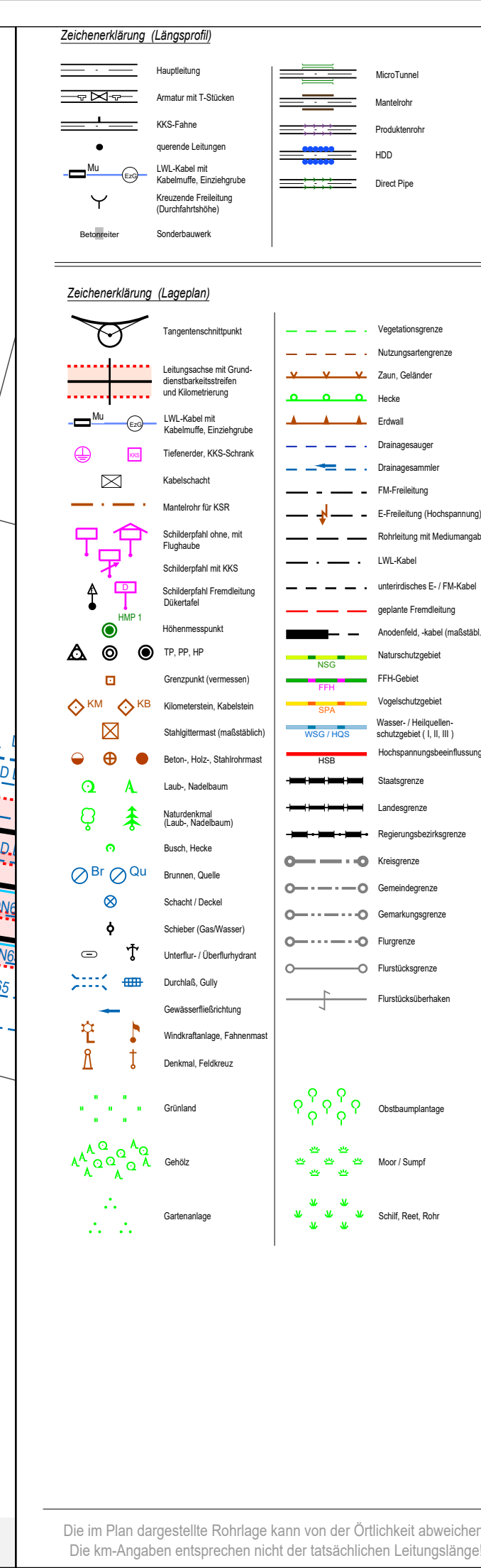
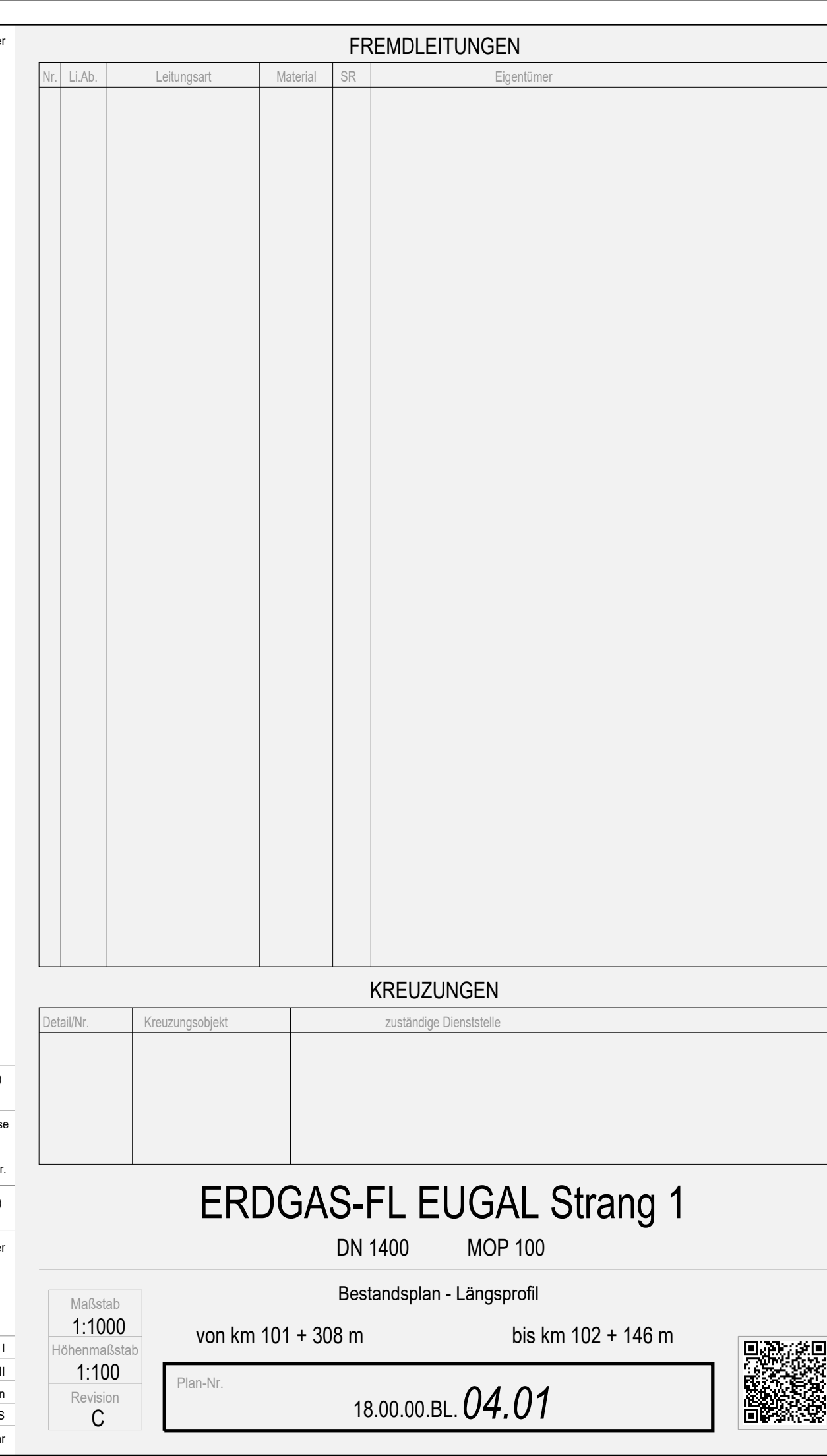


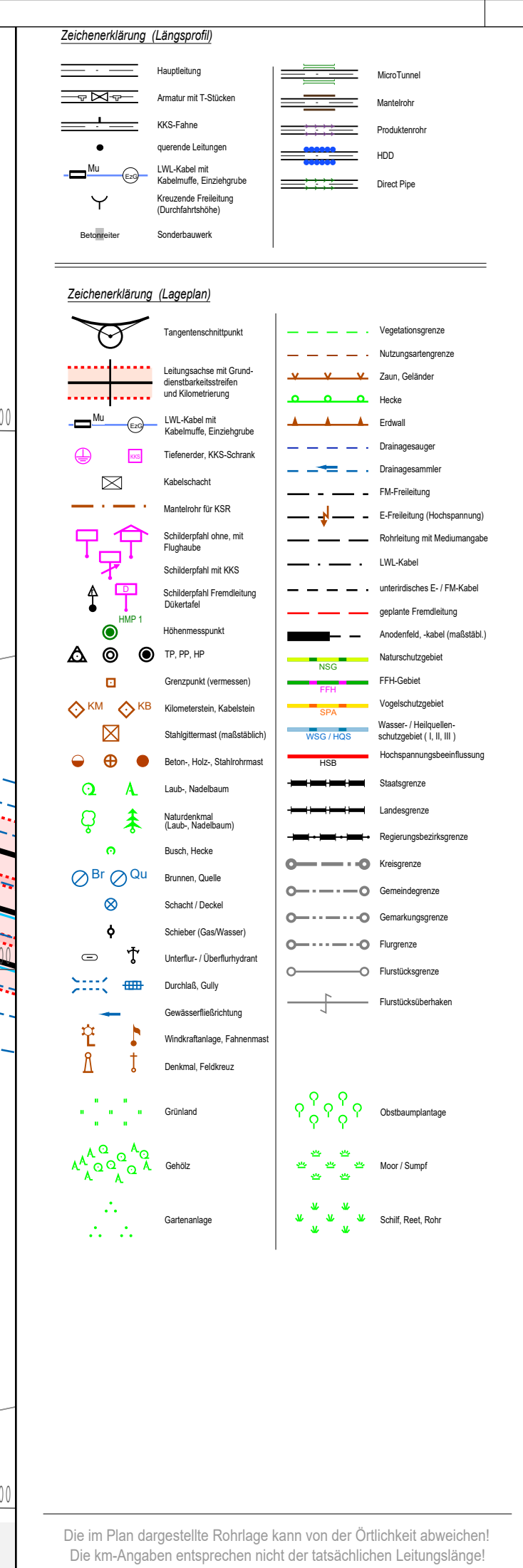


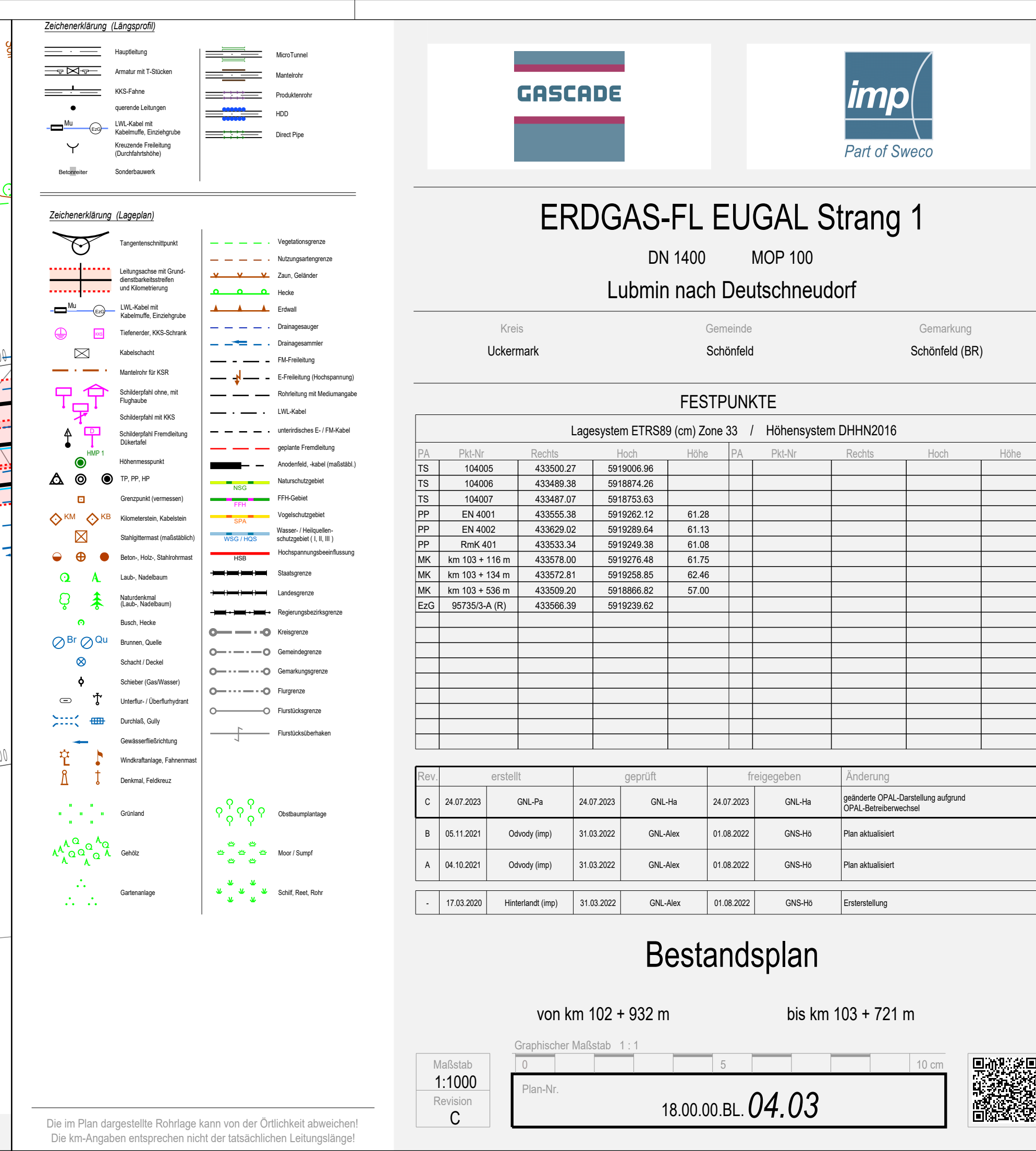
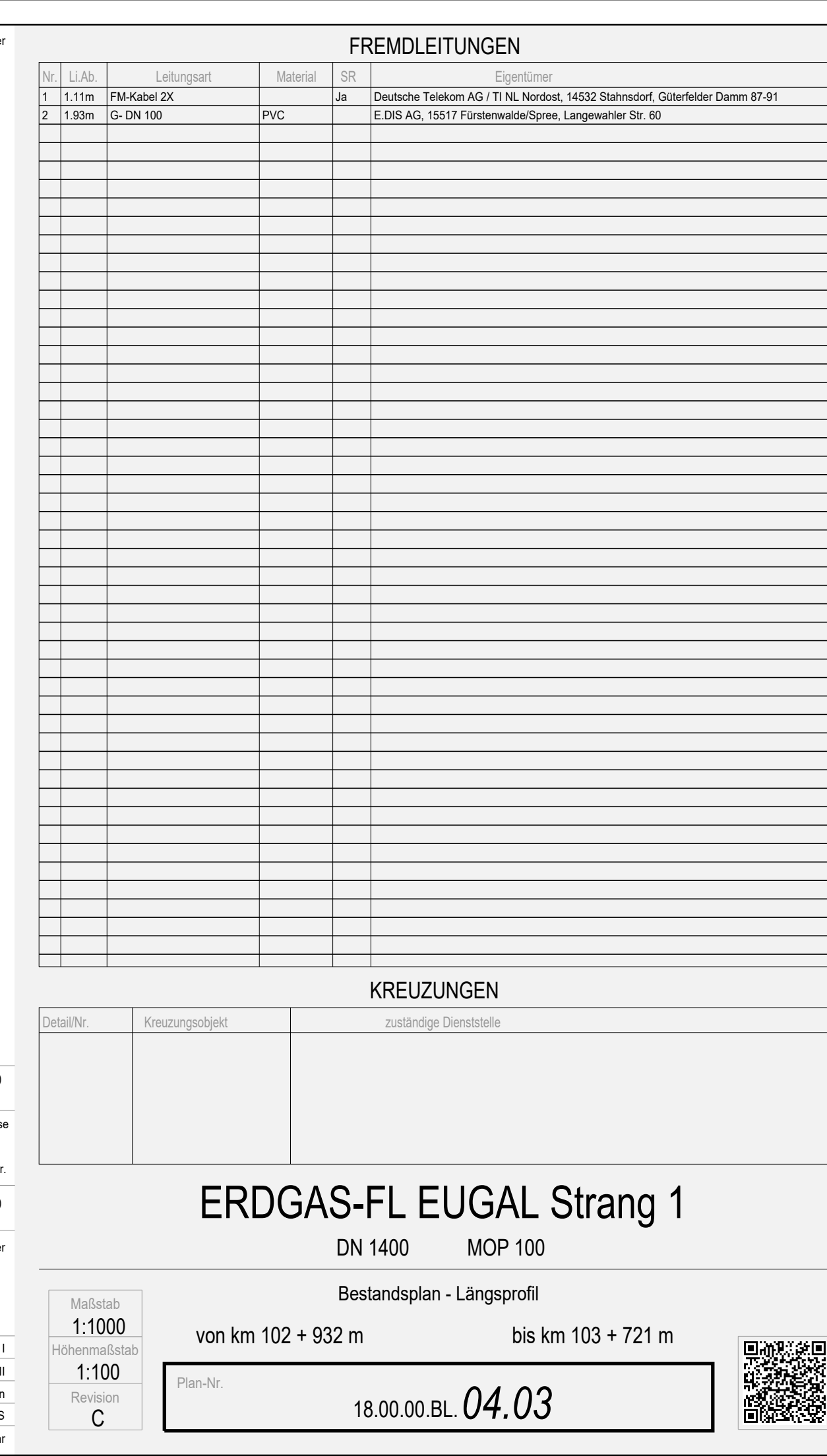




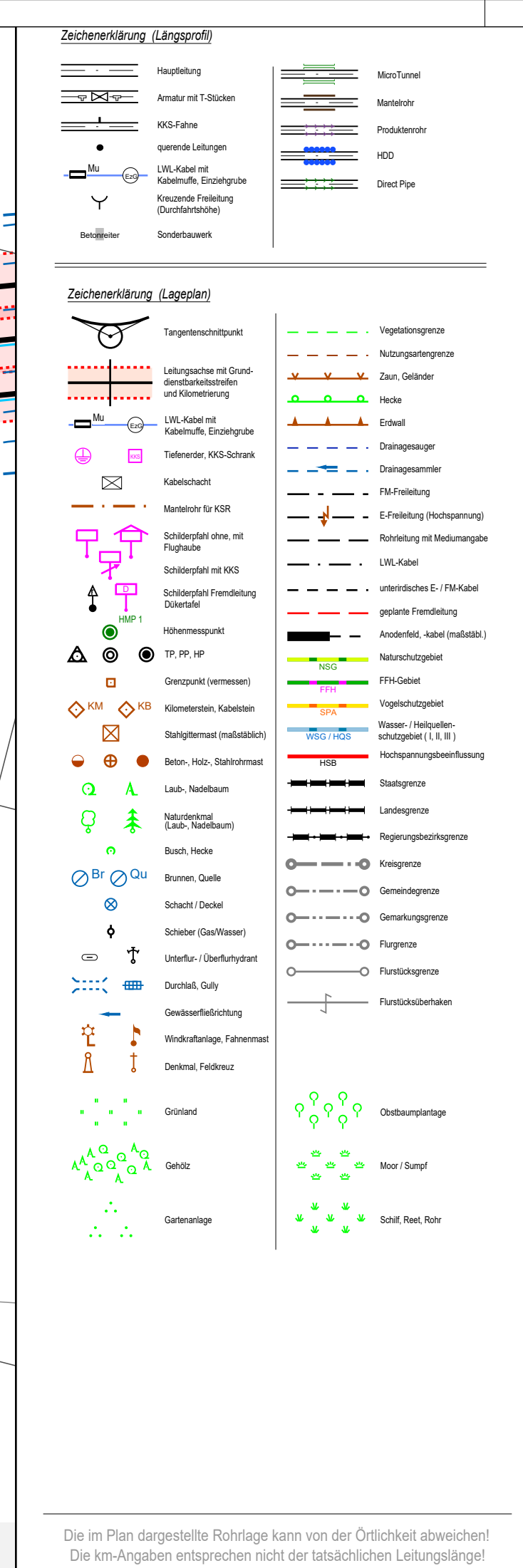
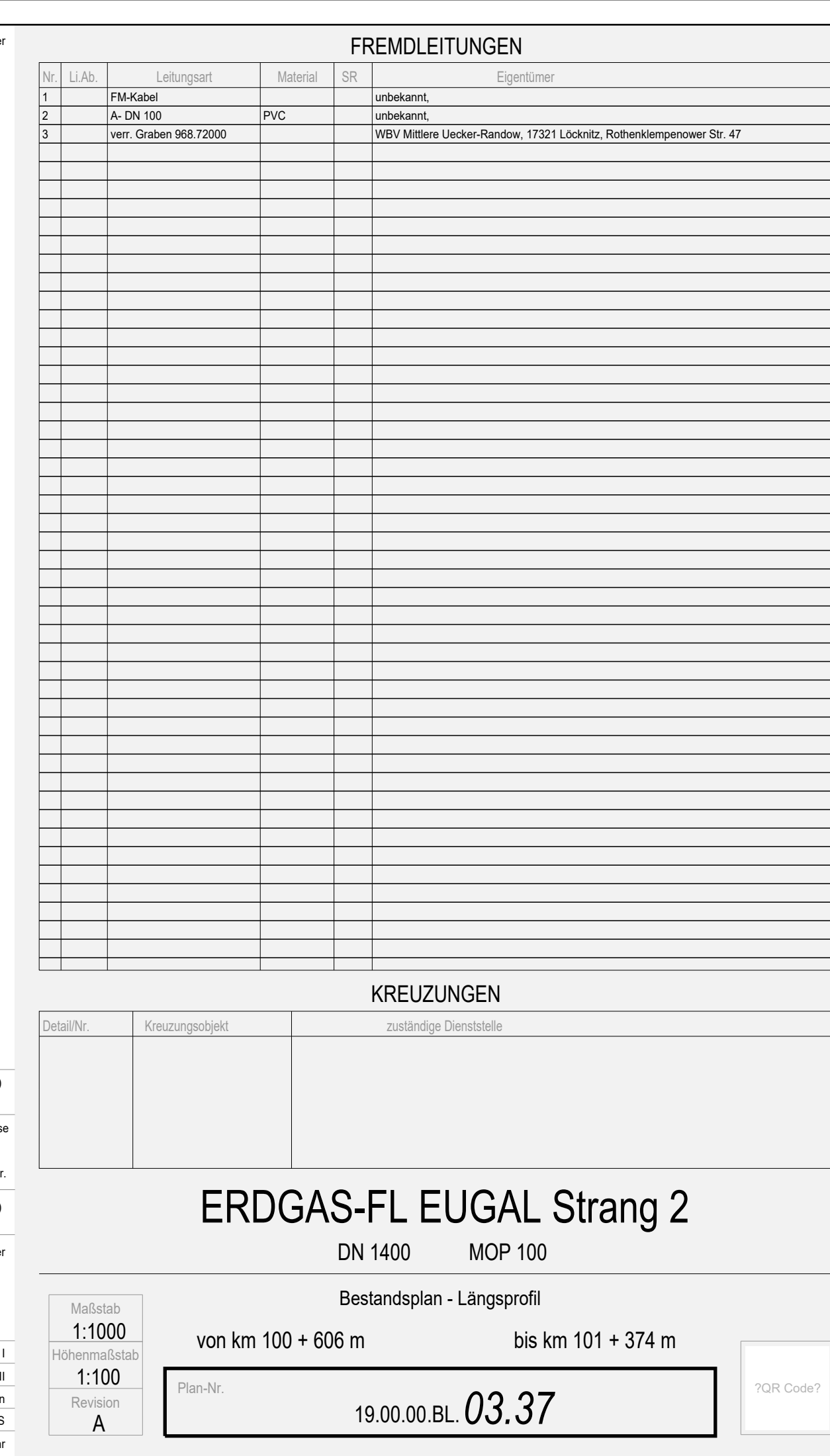


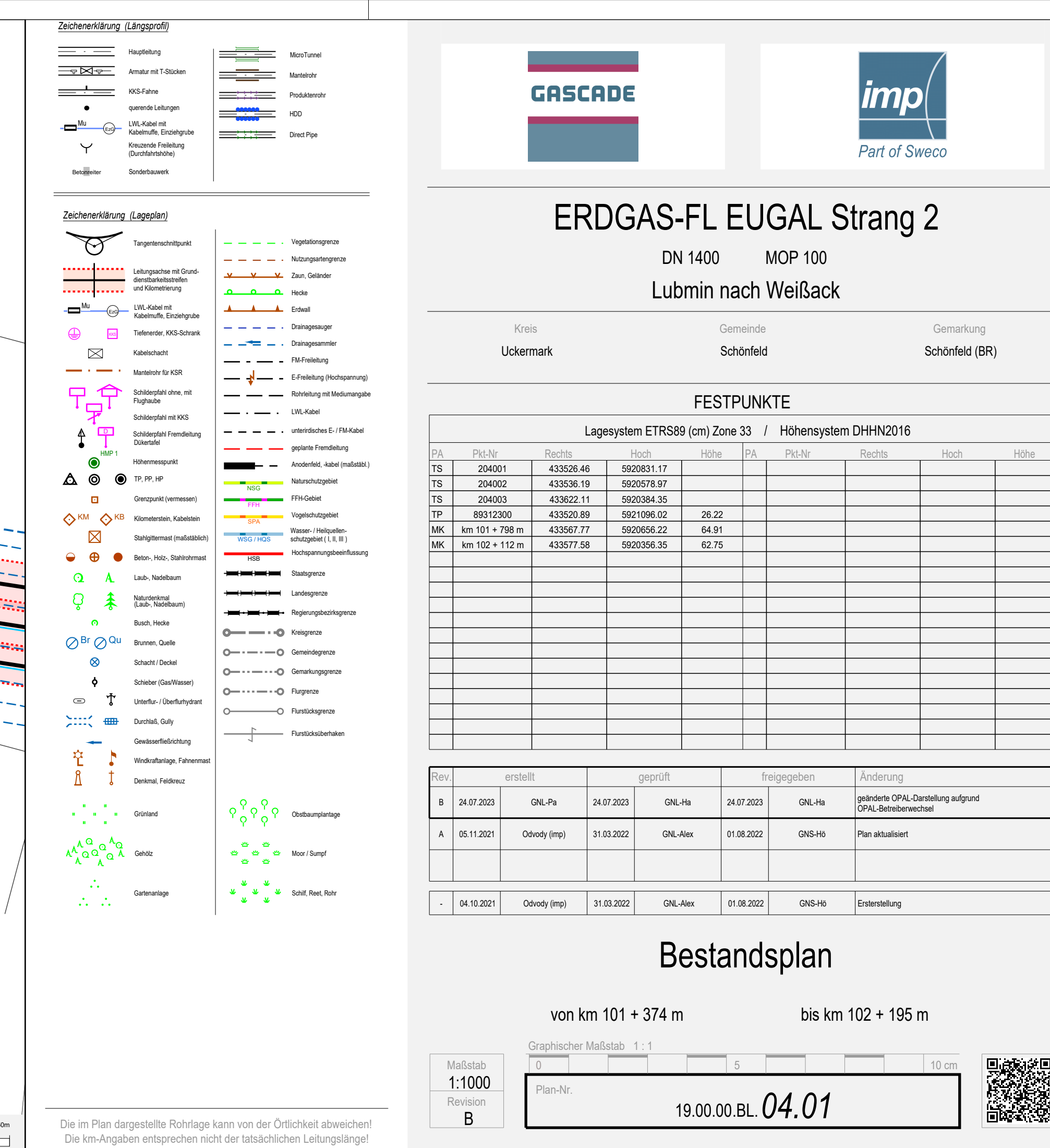


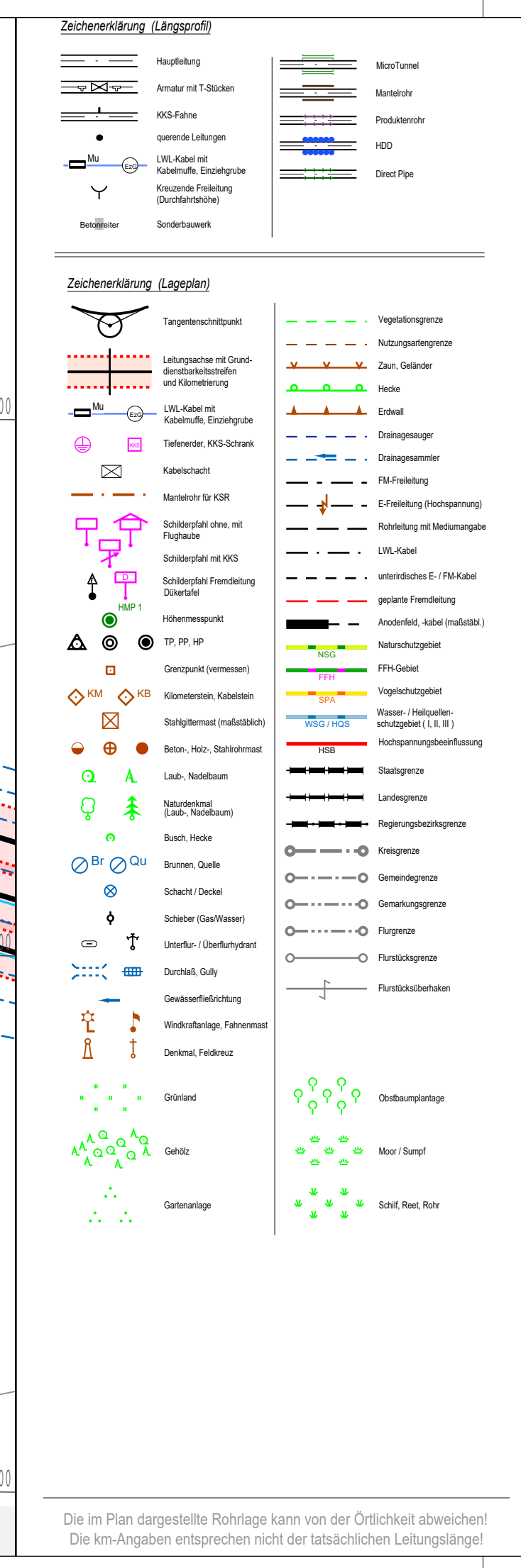


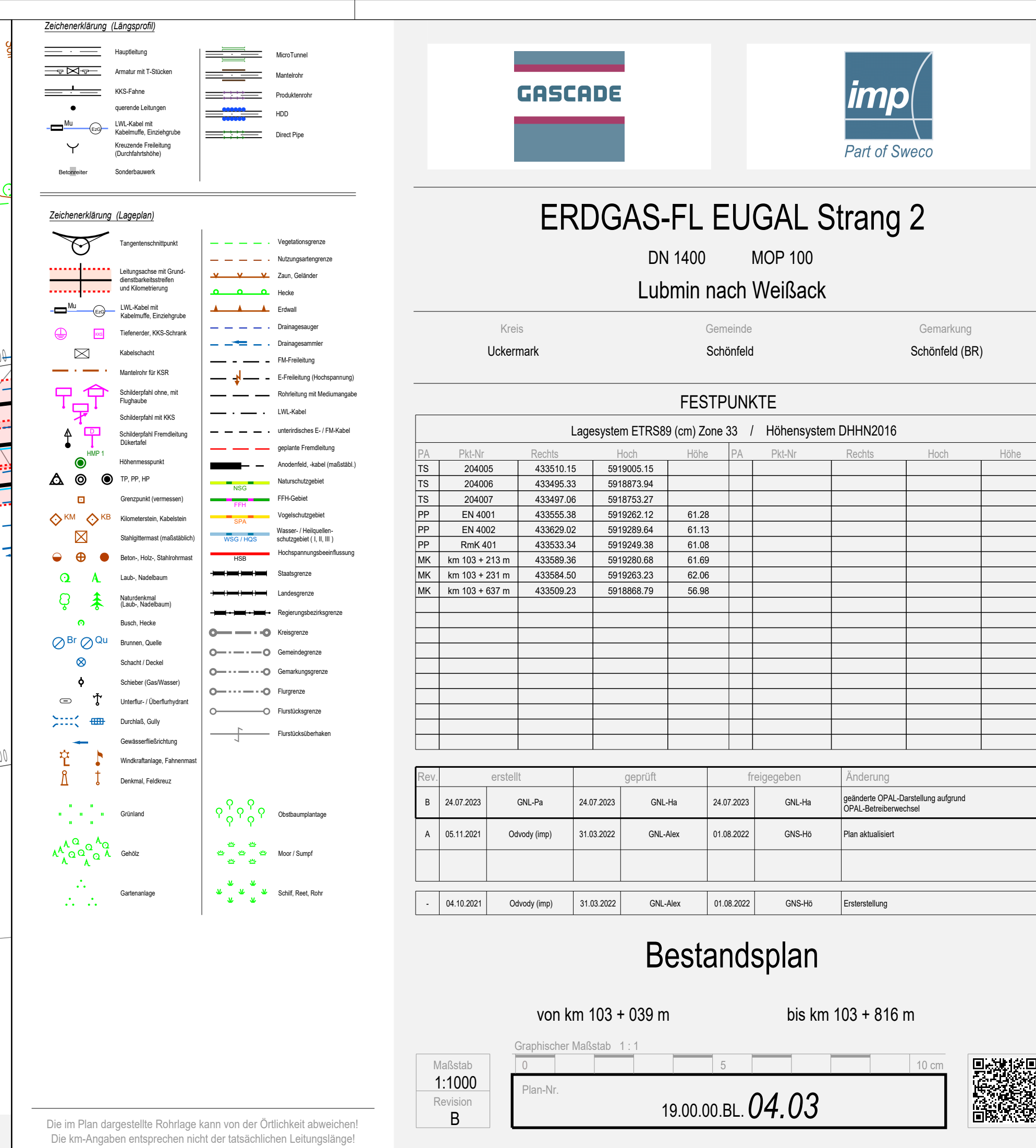
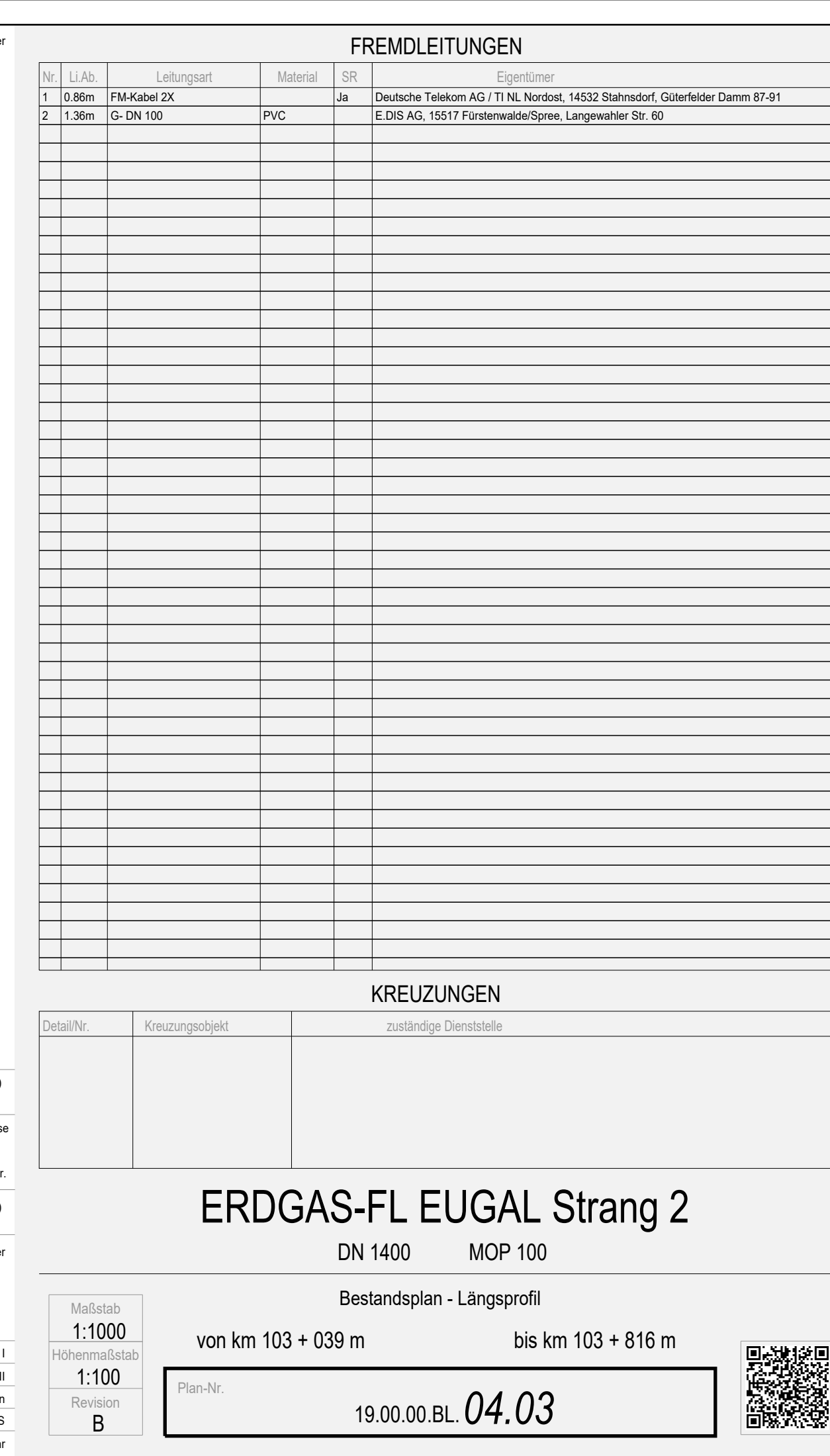


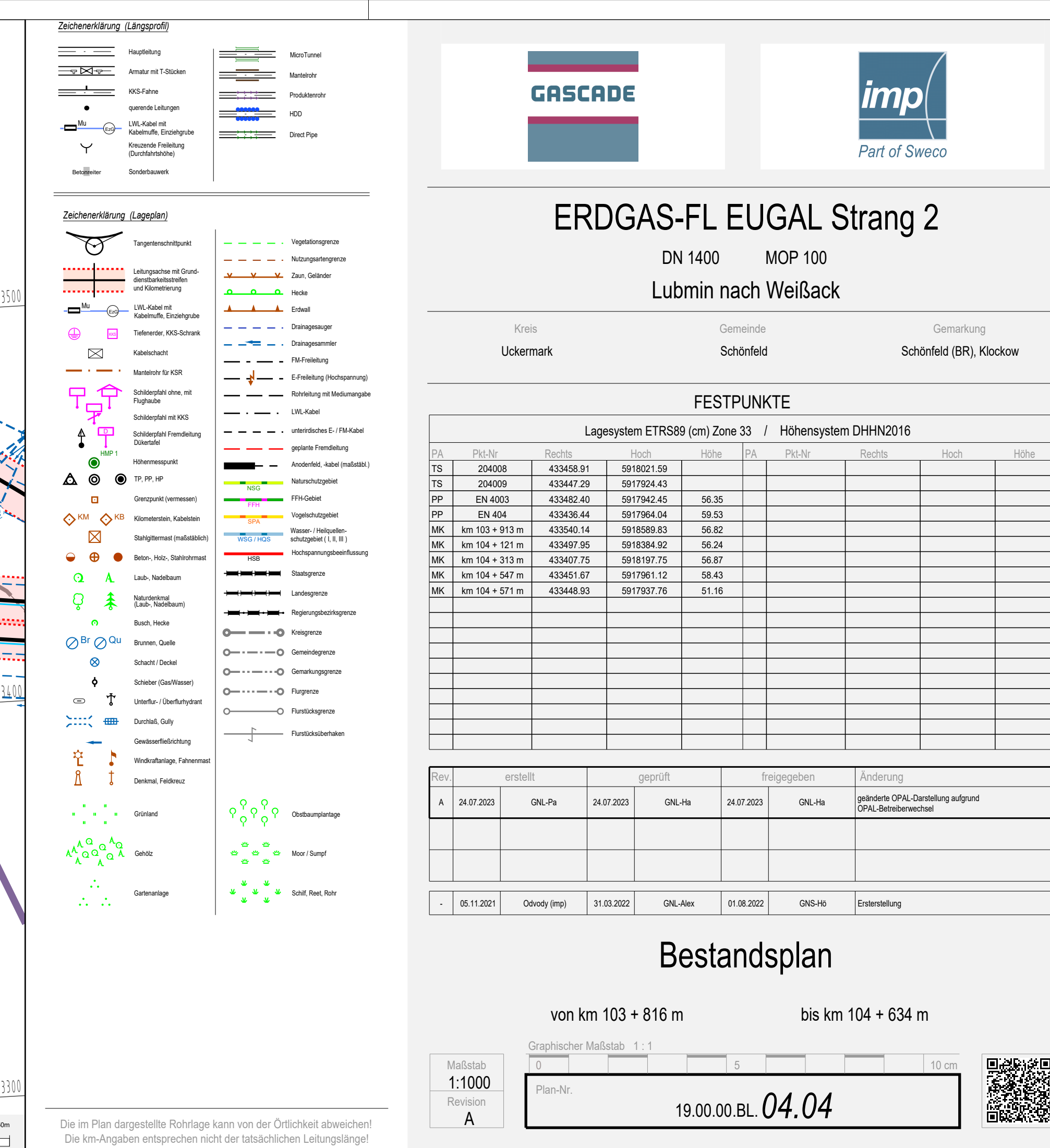






[illegible]





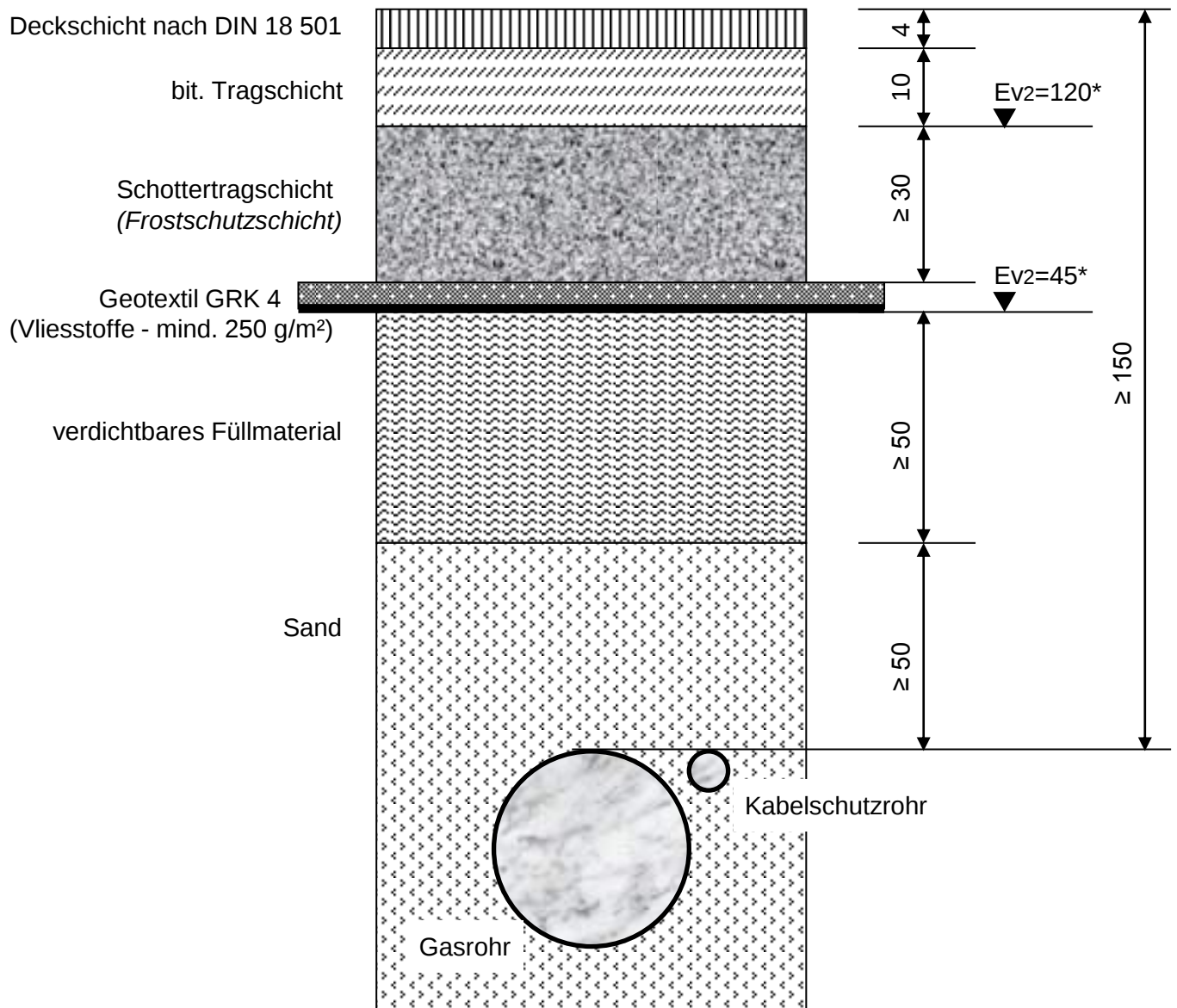
Überbauung von Gasleitungen

mit einer Überdeckungshöhe von 1,5 m bis 2,5 m



Bezeichnen der Schichten

(Änderungen sind in Abstimmung mit GASCADE möglich)



Maße in (cm)

*(MN / m²)

Straßenaufbau für SLW 60

GASCADE

ERDGASHOCHDRUCKLEITUNGEN AUFLAGEN UND HINWEISE



INHALT

Seite 3	EINLEITUNG
Seite 4	GELTUNGSBEREICH
Seite 5	ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DER ANLAGEN
Seite 6	EINHOLEN UND ERTEILEN VON LEITUNGS-AUSKÜNFTE
Seite 7	BAUVORHABEN IM SCHUTZSTREIFEN BZW. NÄHERUNGSBEREICH
Seite 12	ÜBERLASSUNG DER ABSCHLUSSDOKUMENTATION
Seite 13	KOSTEN UND HAFTUNG
Seite 14	MASSNAHMEN IM SCHADENSFALL
Seite 15	GASCADE-BETRIEBSSTELLEN

EINLEITUNG

Die GASCADE Gastransport GmbH (GASCADE) ist ein unabhängiger Betreiber eines Ferngasleitungsnetzes im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG).

Die von der GASCADE betriebenen Erdgashochdruckleitungen dienen der sicheren, zuverlässigen und umweltverträglichen Versorgung mit Erdgas im Interesse der Allgemeinheit.

Grundlage für Bau und Betrieb der Erdgashochdruckleitungen sind u. a. die Verordnung über Gashochdruckleitungen (GasHDrLtgV) und das Regelwerk des Deutschen Verein des Gas- und Wasserfachs e. V. (DVGW).

Zur Gewährleistung eines sicheren Leitungsbetriebes ist der Schutz der Erdgashochdruckleitungen unerlässlich. Bauarbeiten im Bereich der Erdgashochdruckleitungen dürfen deshalb grundsätzlich nur mit schriftlicher Zustimmung der GASCADE durchgeführt werden.

GELTUNGSBEREICH

Die „Auflagen und Hinweise zum Schutz unserer Erdgashochdruckleitungen“ beinhalten eine Zusammenfassung der grundlegenden Regelungen und Vorgaben, die bei der Durchführung von Baumaßnahmen im Näherungsbereich der GASCADE-Anlagen zu beachten sind. Ergänzend dazu können weitere Auflagen und Hinweise erforderlich sein, welche im Zuge der Einzelfallprüfung bei der Erteilung einer Leitungsauskunft durch GASCADE mitgeteilt werden.

Die „Auflagen und Hinweise zum Schutz unserer Erdgashochdruckleitungen“ gelten auch für Stationen, Schilderpfähle, Armaturen, Begleitkabel etc. (nachfolgend zusammen als „Anlage“ bezeichnet).

Dieses Merkheft gilt für alle bestehenden bzw. in Planung befindlichen Anlagen der GASCADE sowie Dritter in deren Auftrag GASCADE handelt.



ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DER ANLAGEN

Die Höhe der Rohrüberdeckung beträgt in der Regel mindestens 1 m. Abweichungen dazu können sich aus den technischen Regeln zum Zeitpunkt der Leitungerrichtung, planungs- und bautechnischen Gründen, veränderter Oberflächennutzung oder anderen Umgebungsbedingungen ergeben.

Die in den GASCADE-Bestandsplänen dargestellte Lage bzw. Überdeckung der Versorgungsleitungen kann von der tatsächlichen örtlichen Lage bzw. Überdeckung der Leitungen abweichen. Diese ist vor Ort vor der Durchführung jeglicher Tiefbauarbeiten durch Freilegen der Leitung unter Aufsicht eines GASCADE-Verantwortlichen zweifelsfrei zu ermitteln.

Die Erdgashochdruckleitungen liegen in der Mitte eines dinglich gesicherten Schutzstreifens von 4 bis 12 m Breite (abhängig vom Leitungsdurchmesser) und sind kathodisch gegen Korrosion geschützt.

Das Ferngasleitungsnetz ist mit Streckenarmaturen in Leitungsabschnitte unterteilt. Um im Bedarfsfall die Leitungsabschnitte absperren zu können, sind in der Regel alle 10 bis 18 km Absperrstationen angeordnet. Diese Absperrstationen bestehen aus den eingezäunten Außenanlagen mit Fernwirkcontainer.

Unmittelbar neben den Erdgashochdruckleitungen befinden sich in der Regel Steuer- bzw. Begleitkabel in Rohrscheitelhöhe.

EINHOLEN UND ERTEILEN VON LEITUNGSASKÜNFEN

Nach geltender Rechtsprechung obliegt der bauausführenden Firma die Erkundigungs- und Sicherungspflicht im Bereich der geplanten Baumaßnahme.

Jeder Bauausführende ist daher verpflichtet, sich rechtzeitig vor Baubeginn über die Lage von Versorgungseinrichtungen im Bereich der geplanten Baumaßnahme in öffentlichen und privaten Grundstücken zu erkundigen und die Versorgungsanlagen für die Dauer der Bauausführung zu schützen.

GASCADE erteilt auf Grundlage der angefragten Bau- bzw. Planungsvorhaben kostenfreie Leitungsauskünfte und stellt dem Bau- bzw. Planungsausführenden entsprechende Pläne, Auflagen und Hinweise zur Verfügung.

Die von GASCADE erteilten Auflagen und Weisungen sind zwingend einzuhalten. Die Nichtbeachtung führt zu einer Stilllegung der Maßnahme.

ONLINE-LEITUNGSASKUNFT

GASCADE ist neben einer Vielzahl weiterer Netzbetreiber Mitglied des Bundesweiten Informationssystems für Leitungsrecherchen BIL. Für eine schnelle und komfortable Leitungsauskunft steht dem anfragenden Bau- bzw. Planungsausführenden das kostenfreie BIL-Leitungsauskunftsportal unter diesem Link zur Verfügung:

<http://www.bil-leitungsauskunft.de>



Die Leitungsauskunft.

BAUVORHABEN IM SCHUTZSTREIFEN BZW. NÄHERUNGSBEREICH

GRUNDSATZ. Im dinglich gesicherten Schutzstreifenbereich sind alle Baumaßnahmen und sonstigen Einwirkungen zu unterlassen, die den Bestand oder Betrieb der Anlagen beeinträchtigen oder gefährden.

Zur Prüfung einer potenziellen Beeinträchtigung oder Gefährdung der Anlagen ist die GASCADE auch über alle geplanten Maßnahmen außerhalb des Schutzstreifenbereiches zu informieren, wenn dadurch Auswirkungen auf die GASCADE-Anlagen zu erwarten sind (z.B. bei Spund-, Ramm- Bohr- oder Sprengarbeiten, Abgrabungen, Aufschüttungen, Windkraftanlagen etc.).

Baumaßnahmen müssen rechtzeitig (d.h. mindestens 2 Wochen vor dem Beginn der eigentlichen Bautätigkeiten) bei GASCADE angezeigt werden.

EINWEISUNG UND BAUÜBERWACHUNG. Die Bauarbeiten im Schutzstreifenbereich dürfen grundsätzlich nur nach schriftlicher Zustimmung (sog. Schachtschein) sowie örtlicher Einweisung und gegebenenfalls unter Aufsicht durch einen GASCADE-Verantwortlichen durchgeführt werden. Den Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten. Die Anwesenheit eines GASCADE-Verantwortlichen entbindet den Bauunternehmer nicht von seiner Verkehrssicherungs- sowie Sorgfaltspflicht.

Abweichungen von der Bauplanung oder Erweiterungen des Bauauftrages sind schriftlich in einem Nachtrag zum Schachtschein zu beantragen.

BEFAHREN DES SCHUTZSTREIFENS. Das Befahren und Überqueren des Schutzstreifens mit schweren Baufahrzeugen ist nur an besonders geschützten Stellen (z. B. mit Baggermatten) und in Abstimmung mit den GASCADE-Verantwortlichen erlaubt.

ERDARBEITEN. Erdarbeiten im Schutzstreifenbereich sind grundsätzlich von Hand auszuführen. Der Einsatz von Arbeitsmaschinen bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch einen GASCADE-Verantwortlichen.

AUFSCHÜTTUNGEN UND ABGRABUNGEN. Niveauänderungen im Schutzstreifen sind grundsätzlich nicht zulässig. Die ursprüngliche Erdüberdeckung ist wieder herzustellen. Sollte im Ausnahmefall eine Niveauänderung tatsächlich erforderlich sein, ist dies nur mit schriftlicher Zustimmung der GASCADE und gegebenenfalls nach Prüfung durch einen Sachverständigen möglich.

BOHREN, RAMMEN, SPRENGEN. Bohr-, Ramm- sowie Sprengarbeiten sind schriftlich anzuzeigen und bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der GASCADE. Die Auswirkungen auf die Anlagen sowie die spezifische Vorgehensweise (siehe Anhang der DIN EN 1594) sind zu ermitteln und gegebenenfalls mit einem Sachverständigen abzustimmen.

WIEDERHERSTELLUNG. Vor dem Wiederverfüllen freigelegter Anlagen ist ein GASCADE-Verantwortlicher zu informieren. Der ursprüngliche Zustand ist wieder herzustellen. Beim Verfüllen der Baugrube ist die Anlage mindestens 0,2 m mit steinfreiem neutralem Boden zu umhüllen. Die Weiterverdichtung hat lagenweise zu erfolgen. Der Einsatz von Verdichtungsgeräten ist mit GASCADE abzustimmen.



DRAINAGEN/TIEFENLOCKERUNG. Neue Drainagen sind grundsätzlich in Längsrichtung zur Anlage außerhalb des Schutzstreifens zu verlegen.

Im Falle einer nicht vermeidbaren Kreuzung ist ein lichter Mindestabstand zur Anlage von 0,4 m einzuhalten. Der Einsatz von Kabelfräsen und -pflügen im Schutzstreifen ist grundsätzlich nicht gestattet.

Tiefenlockerungsmaßnahmen dürfen nur in Längsrichtung zur Anlage und nur in Abstimmung mit GASCADE erfolgen.

PARALLELFÜHRUNGEN. Die Parallelführung von Verkehrswegen, Leitungen und Kabeln hat grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens zu erfolgen.

GRABENLOSE VERLEGUNG. Bei grabenloser Verlegung von Leitungen und Kabeln ist ein paralleler bzw. lichter Abstand von mindestens 5 m zu bestehenden Anlagen einzuhalten. Die Wahl des Vortriebverfahrens ist darzulegen und mit GASCADE abzustimmen. Die tatsächliche Lage der GASCADE-Anlage ist örtlich durch Freilegung im Beisein eines GASCADE-Verantwortlichen festzustellen.

ERRICHTUNG VON HOCHSPANNUNGSFREILEITUNGEN. Bei der Planung und Errichtung von Hochspannungsfreileitungen sind die Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft (AfK: Arbeitsgemeinschaft DVGW/VDE für Korrosionsfragen) sowie die Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) zu beachten. Der Abstand des äußeren Leiterseils zur Rohrachse darf im Parallelverlauf 10 m nicht unterschreiten.

KREUZUNGEN VON LEITUNGEN UND KABELN. Bei kreuzenden Leitungen/Kabeln ist ein lichter Mindestabstand von 0,4 m einzuhalten. Der Einsatz von Kabelfräsen oder -pflügen ist im Schutzstreifenbereich nicht gestattet. Kreuzende Kabel sind in einem Schutzrohr zu verlegen.

Aus Gründen des kathodischen Korrosionsschutzes ist für kreuzende Stahlleitungen eine doppelte Außenisolierung vorzusehen. Sollte die kreuzende Leitung ebenfalls kathodisch geschützt sein, so ist vom Antragsteller darzulegen, ob auf jeder Leitung Potenzialmessstellen anzubringen sind. Die VDE 0150 ist dabei zu beachten.

Die Schutzmaßnahmen müssen mind. 1,0 m über die Anlage hinausragen. Die Kreuzungen sollen möglichst rechtwinklig erfolgen.

ERRICHTUNG VON WINDENERGIEANLAGEN. Die Abstände der Windenergieanlagen sind so groß zu wählen, dass eine mögliche mechanische Gefährdung der Anlagen ausgeschlossen werden kann. Die Gefährdungsbeurteilung sowie einzuhaltende Mindestabstände ergeben sich aus der Einzelfallprüfung durch GASCADE.

ERRICHTUNG VON BAUWERKEN. Eine Überbauung des Schutzstreifens ist grundsätzlich nicht zulässig. Ein größeres Abstandsmaß über die Grenzen des Schutzstreifens hinaus kann sich aus Art und Maß der geplanten Bebauung sowie aus dem Nachbarrecht ergeben.

ERRICHTUNG VON STRASSEN, WEGEN, PARKPLÄTZEN. Bei Neu-/Umbau von Straßen und Wegen darf ein lichter Mindestabstand von 1,5 m zwischen Oberkante Rohrscheitel und Oberkante Fahrbahn nicht unterschritten werden. In Fällen, in denen dieses nicht möglich ist, bedarf es einer Einzelfallprüfung und schriftlichen Genehmigung durch GASCADE. Das gilt auch für das Anlegen von Parkplätzen, Sportplätzen etc. im Bereich des Schutzstreifens. Der Aufbau und die Details der Bauausführung sind gesondert abzustimmen.

BEWUCHS. Der Schutzstreifen ist grundsätzlich von Pflanzenwuchs, der die Sicherheit der Anlagen beeinträchtigen kann, freizuhalten. Dazu zählen Bäume, Hecken sowie Sträucher.

WASSERLÄUFE UND GRÄBEN. Beim Anlegen/Vertiefen von Wasserläufen oder Gräben ist ein lichter Abstand zum Rohrscheitel von mindestens 1,5 m einzuhalten. In Fällen, in denen dieses nicht möglich ist, bedarf es einer Einzelfallprüfung und schriftlichen Genehmigung durch GASCADE.

SCHILDERPFÄHLE. Schilderpfähle dürfen ohne schriftliche Zustimmung der GASCADE nicht entfernt oder versetzt werden. GASCADE behält sich vor, die gegebenenfalls erforderliche Wiederherstellung und Einmessung der Schilderpfähle auf Kosten des Verursachers vorzunehmen.

MAUERN, ZÄUNE. Die Errichtung von Mauern und Zäunen im Schutzstreifenbereich bedarf der schriftlichen Zustimmung durch GASCADE.

ÜBERLASSUNG DER ABSCHLUSSDOKUMENTATION

Spätestens 12 Wochen nach dem Ende der Bauarbeiten sind der GASCADE unaufgefordert qualifizierte Einmessungs- und Planunterlagen mit Darstellung der Lage, Höhe sowie den technischen Daten der Baumaßnahme zur Verfügung zu stellen.



KOSTEN UND HAFTUNG

Die Erteilung einer Leitungsauskunft durch die GASCADE erfolgt kostenfrei für den Anfragenden.

GASCADE behält sich vor, die darüber hinausgehenden Kosten für eventuell erforderliche Sicherungsmaßnahmen, Betriebsaufsichten oder Gutachten dem Verursacher in Rechnung zu stellen.

Der Verursacher haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für alle durch die Baumaßnahme entstandenen Schäden sowie Folgeschäden.



MASSNAHMEN IM SCHADENSFALL

Sollten während der Bauarbeiten Anlagen beschädigt werden oder Ereignisse eintreten, die einen Schaden vermuten lassen, so ist unverzüglich die ständig erreichbare Dispatchingzentrale in Kassel unter der gebührenfreien

Notrufnummer 0800-83 300 10

zu benachrichtigen.

Auch geringfügig erscheinende Druckstellen und Beschädigungen der Umhüllung der Erdgashochdruckleitung sowie Beschädigungen am Begleitkabel aufgrund unabsehbarer Folgeschäden müssen unverzüglich gemeldet werden.

Die Schadenstelle ist bis zum Eintreffen der Mitarbeiter oder Beauftragten der GASCADE zu sichern und zu beaufsichtigen.



GASCADE-BETRIEBSSTELLEN

PIPELINESERVICE BUNDE

Heerenweg 8

26831 Bunde

Tel. +49 4953 9188-2513

PIPELINESERVICE WEISWEILER

Am Kraftwerk 1

52249 Eschweiler

Tel. +49 2403 99001-2404

PIPELINESERVICE REHDEN

Am Langen Lande 5

49453 Rehden

Tel. +49 5446 206040-2011

PIPELINESERVICE GNO (NORD) LUBMIN

Freesendorfer Weg 2

17509 Lubmin

Tel. +49 38354 1793-2830

PIPELINESERVICE LIPPE

Ellernbreite 5

32107 Bad Salzuflen, OT Lockhausen

Tel. +49 5222 369694-2609

PIPELINESERVICE GNO (SÜD) OLBERNHAU

Heinrich-Heine-Weg 7

09526 Olbernhau

Tel. +49 37360 39-1530

PIPELINESERVICE RECKROD

Mengerser Straße 30

36132 Eiterfeld

Tel. +49 6672 9203-1230

PIPELINESERVICE BENSHEIM

Bruchwiese 4

64625 Bensheim

Tel. +49 6672 9203-1286

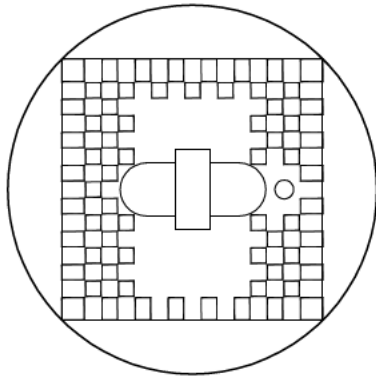
GASCADE Gastransport GmbH

Kölnische Straße 108–112
34119 Kassel

leitungsauskunft@gascade.de
www.bil-leitungsauskunft.de
www.gascade.de

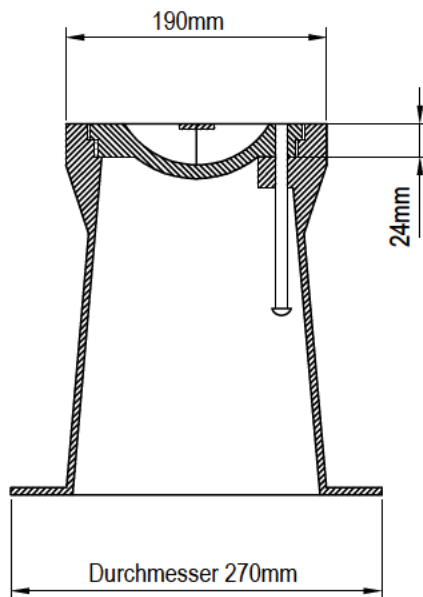
Stand: Oktober 2021



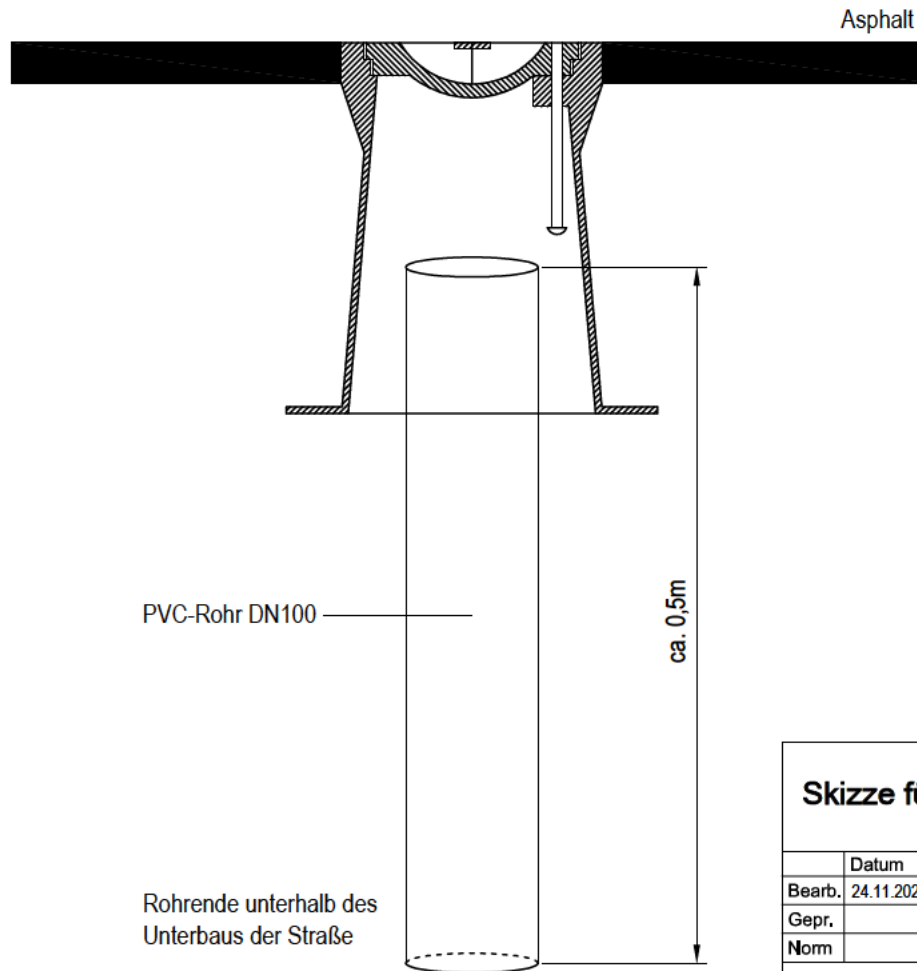


Aufbau Straßenkappe

zum Beispiel Straßenkappe aus Gusseisen GG
ähnlich DIN 4058 R, Ausgabe 1938 für Riechrohre



Messschacht mit Straßenkappe für asphaltierte Flächen



Skizze für Messschacht				
	Datum	Name		
Bearb.	24.11.2021			
Gepr.				
Norm				
			Blatt 1	
			von 1	